

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit

eine aus Urkunden und Kroniken bearbeitete Preisschrift

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark
Brandenburg

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1832

V. Kirchliche Verhältnisse.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11344

V.

Kirchliche Verhältnisse.

1. Kirchliche Eintheilung.

Das Gebiet der Mark Brandenburg stand um die Mitte des 13ten Jahrhunderts unter drei auswärtigen und drei inländischen Bischümern, die sich zu Verden, Halberstadt, Ramin, Havelberg, Brandenburg und Lebus befanden. Die beiden ersten gehörten zu den acht Episkopalkirchen, welche Karl der Große im Jahre 781, nach Ueberwältigung der Sachsen, in deren, bis dahin heidnischem Lande errichtete, indem er ihnen genau bestimmte Diöcesen, zur Pflege des Christenthums in denselben, anvertraute¹⁾. Damals wurde das Gebiet der nachherigen Nordischen Markgrafschaft bis an die Elbe den Bischöfen von Verden und Halberstadt als Diöcesanen untergeordnet, deren jedem, nach der öfters erwähnten Grenzlinie²⁾, die ihre Stiftessprengel schied, ungefähr ein gleicher Theil dieses Landes zugewiesen wurde. Ein Grenzstreit, der sich zwischen ihnen um die Mitte des 12ten Jahrhunderts entspann, ward, unter Kaiser Friedrichs Vermittlung, im Jahre 1160 dadurch beigelegt, daß Bischof Ulrich von Halberstadt die Ansprüche,

1) *Ann. Saxo* ad a. 781. T. I. Corp. hist. med. aevi a J. G. Eccardo editi col. 152.

2) *Vgl. Ebl. I. S. 14. 17. 31.*

die er auf einen Theil der Wische gemacht hatte, wieder aufgab ¹⁾.

Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg, 946 und 949 vom Kaiser Otto gestiftet, erhielten ihre sehr beträchtlichen Diöcesen ganz in Slawenländern jenseits der Elbe, die meistens auch noch unter nicht sicher genug besestigter Hoheit des Deutschen Reiches von Slawenfürsten beherrscht wurden. Das erstere gelangte daher nie ganz in den Besitz seines großen Stiftsprengels, dem nordwestlich die Elde, westlich die Elbe, südlich die Stremme ²⁾, und östlich die Pene bis zu deren Ausflusse ins Meer zu Grenzen gesetzt waren. Diejenigen Provinzen desselben, welche zu Albrechts des Bären Zeit der Mark Brandenburg angehörten, waren ihm damals wirklich untergeben ³⁾. Aber die, worin dem Bisthume Havelberg noch die Befehrung nicht gelungen war, diese vielmehr auf anderem Wege betrieben wurde, betrachtete, wenigstens das geistliche Oberhaupt der Kirche, als frei und unabhängig, woher es sie nach Belieben an andere Bisthümer überließ. Denn wenn auch König Konrad 1150 noch dem Bisthume Havelberg seinen ganzen ursprünglichen Stiftsprengel bestätigte ⁴⁾; so übergab doch Pabst

1) *Leihaitii Script. rer. Brunsvic. T. II. p. 217.*

2) Man begreift nicht, wie Gercken, der Herausgeber der Matrifel des Bischofs Dietrich von Stechow, in der *Stamina* des Havelbergischen Stiftungsbriefes die heutige Stremme verkennen konnte, woher er auf seiner Karte des Brandenburgischen Stiftsprengels die Diöcese Havelbergs fast nach Ziesar hin ausbreitete, indem er die Städte Plaue und Milow, die Kirchspiele Schlagenthin, Busierwitz, Banz (heut Bahnis, welches Gercken irrtümlich für eingegangen hielt) und mehrere andere, welche die Brandenburgische Matrifel begreift, damit aus dem Sprengel dieses Bisthumes ausschloß.

3) Vgl. *Zhl. I. S. 215, 276.*

4) *Buchholz Gesch. d. Eburn. Zhl. I. S. 416 — 418.*

Innocenz II schon im Jahre 1140 dem von Wollin nach Ramin versetzten Bisthume die ursprünglich Havelbergischen Provinzen Grozioni oder Brothwin in der Gegend von Anklam und Stolpe, Ziethen oder Eithne in der Gegend um Ziethen (Scithene¹⁾), so wie Wandzld und Woltse oder Wazrose in der Gegend von Wolgast zur bischöflichen Aufsicht²⁾. Der Havelbergische Stiftsprengel erstreckte sich ursprünglich gewiß bis an den des Pommerischen Bisthumes Kolberg, der, wie damals das Pommerland überhaupt, an der Oder seine westliche Grenze hatte³⁾. Erst später wurden die gedachten Gegenden diesseits dieses Flusses der Pommerischen Herrschaft unterworfen, dem Pommerlande, und daher demnächst auch dem Sprengel des Bisthumes hinzugefügt, welches die Pommerischen Fürsten, auf Otto's von Bamberg Antrieb, für ihre Unterthanen stifteten.

Nach einer Urkunde des Papstes Klemens vom Jahre 1189 erhielt auch das Mecklenburgische, nach Schwesin verlegte Bisthum an dem außerhalb der Mark gelegenen Theile der Diöcese Havelberg einen Antheil, indem ihm die Provinzen Tolenz, Plot, Misereth oder Mizererz und Murizi beigelegt wurden⁴⁾, welches, wie man vermuthet

1) Gebhardi im 52. Theile der Hallisch. Allgem. Weltgeschichte S. 77. Note a. Chronicon Gottwicense p. 707.

2) König's Spicil. eccles. Thl. II. Anh. S. 6.

3) Von Wersche Niederl. Col. in Nordd. S. 590. Helmsold. Chron. Slavor. lib. I. cap. 2. — Des Episcopi salsae Colbergensis gedenkt Dithmar bei den Jahren 1000 und 1017 edit. Wagneri p. 92. 244. edit. Leibnitii p. 357. 417.

4) — Pervenit terminus episcopalis — usque Misereth, ipsam terram Misereth usque Plote includens et terram Plote totam usque Tolenz, ipsam provinciam Tolenz cum omnibus insulis suis et terminis totam includens. A Tolentze autem ad silvam, quae dicitur Besut, quae distinguit terram Havelberge scilicet et Möriz. De Westphal Monum. Cimbr. ined. T. IV. p. 897.

hat¹⁾, besonders durch die Anhänglichkeit des Fürsten Kasimir, damaligen Beherrschers dieser Provinzen, an Herzog Heinrich dem Löwen veranlaßt wurde. Indessen war es Fürst Kasimir selbst, der 1170 bei Einweihung des Havelbergischen Domes zugegen war, und hier Havelbergs Diöcesanschaft über das später unter dem Namen der Provinzen Stargard, Bezertz und Wustrow an die die Markgrafschaft gekommene heutige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, was wenigstens einen Theil der Provinzen Miserey und Tolenz begriff, damit befestigte, daß er dem Bisthume Havelberg um diese Zeit die außerordentliche Menge von Gütern, auf beiden Seiten des Tollensee, übergab, die dasselbe zur Stiftung des Klosters Broda verwendete²⁾. Im Jahre 1242 zeigt auch Neubrandenburg, daß es zu der nämlichen Diöcese gehörte³⁾. Es kann danach das Schwerinsche Bisthum nicht in den Besitz eines so weit ausgedehnten Stiftsprengels gekommen seyn, wie die oben erwähnte Urkunde ihn beschreibt. Doch war dazu z. B. das ursprünglich Havelbergische Land Turne wirklich, und noch 1237 gehörig. Demnächst müssen aber diese Gegenden wieder an das Bisthum Havelberg abgetreten seyn, welches sich bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts im Besitze der Diöcesanschaft, nicht allein über dieses Land, sondern auch über die Ländchen Penzlin und Lütze und über die Neustadt Röbel zeigt, während das dieser nahegelegene Kloster Malchow immer zur Schweriner Diöcese gehörig blieb⁴⁾.

1) Von Bersebe a. a. D. S. 590.

2) Vgl. Ihl. I. S. 454.

3) Schröders Papist. Mecklenburg S. 1304.

4) Urf. v. 1237. 1255. 1298. 1282. 1285 in Diplom. Dohran. bei De Westphäl. a. a. D. T. III. p. 1480. 1497. und Schröder a. a. D. S. 845. 985. 564. 785.

Der Stiftsprengel des Bisthums Brandenburg enthielt außerhalb der Markgrafschaft nur zwei Provinzen, den Moraziani, der südlich von der Stremme, und den Eiervisi, der bei Zerbst und Jüterbock gelegen war. Innerhalb derselben begriff er die Provinzen Ploni (die Zauche), Spriawani oder Sprewa (Neubarnim und Teltow) und das Havelland, welches Heveldun genannt ward¹⁾. Hierauf läßt die merkwürdige Stiftungsurkunde des Bisthums Brandenburg noch fünf andere Gaue folgen, nämlich Uweri, Riaciani, Zamziji, Daffia und Lufici, die nach wörtlichem Verstande derselben, gleichfalls zum gedachten Stiftsprengel gehörten, in Bezug auf welche jedoch, was bald darauf gesagt wird: „die nördliche Grenze der Diöcese wird von den Grenzen der Gaue Uweri, Riaciani und Daffia gebildet werden“ — andeutet, daß diese Gaue nicht der Diöcese selbst angehört, sondern diese nur begrenzt haben²⁾. Von dem Riaciani, der von den Ricanis bewohnt wurde, die öfters neben den Ukranen, den Bewohnern des Uferlandes erwähnt werden, und der auch hier neben dem Daffia und Uweri genannt wird, ferner von dem Daffia und Zamziji, welche nach mehreren Urkunden im Havelbergischen Stiftsprengel belegen waren³⁾, so wie vom Lufici, der Lausitz, ist Dies auch schon hinlänglich erwiesen⁴⁾. Was den Uweri anbelangt, in welchem das spätere Uferland unverkennbar ist, den man jedoch bald „bis an die Spree bei Berlin“ ausgebreitet hat, während man ihm nördlich noch nicht einmal diejenige Ausdehnung zugestand, die heute die Ufermark besitzt, bald für diese Ufer-

1) Vgl. Ehl. I. S. 236. 322.

2) Vgl. Ehl. I. S. 335. Note 1.

3) Vgl. Ehl. I. S. 215. 276.

4) Von Wersebe a. a. D. 602. Von Ledebur, Allgem. Archiv. B. I. Hft. I. S. 27.

Markt, und dennoch für einen Theil der Brandenburgischen Diöcese erklärt hat; so scheint er, südlich von der Finow begrenzt, dasjenige Gebiet umfaßt zu haben, welches im 13ten Jahrhunderte unter den Namen des Altbarnim und des Uferlandes begriffen wurde¹⁾. Erst nach Verbindung mit dem größten Theile des erstern Landes, mit der ursprünglich zum Lande Stargard gehörigen Gegend von Lychen, und nach dem Verluste der Gegend von Pasewalk und Torgelow ward diesem Uferlande der Name Ufermark zu Theil. Frühzeitig war es mit dem Altbarnim der Kamminischen Diöcese angehörig, und wenn, nach der Matrifel des Bischofums Brandenburg vom Jahre 1459, die Sedes Templin und Angermünde zu dem Stiftsprengel des letztern gehörten; so kann diese Begrenzung der beiden gedachten Diöcesen im Altbarnim und dem Uferlande nur auf einer später damit vorgenommenen Veränderung beruhen. Denn während noch im Jahre 1233 das Dorf Parstein, wo die Markgrafen Johann I und Otto III das nachmalige Kloster Chorin gründeten, dem bischöflichen Sprengel Kamins, und diesem Bischofe die Umgegend des Ortes Lipe an der Finow angehörte²⁾, befand sich diese ganze Gegend bis Angermünde hinauf wenige Dezennien darnach

1) Gercken's Stiftsbist. v. Brand. S. 28. 29.

2) Conradus d. gr. Caminensis ecc. Episc. — clastro novo, quod *Civitas dei* dicitur, quod quondam Slavice Barzadin dicebatur, centum mansos cum omni jure assignamus — Mansos vero quos donavimus in terra jacent, quae Slavico *Lipana* nuncupatur. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 349. — Gregorius (IX) — preposito et fratrib. mon. *Civitas Dei* Promonstratensis ordinis Caminensis diocesis salutem. — decimas et possessiones de villa Bardin, insulam caprarum nec non libertates et immunitates, quas venerabilis frater noster Episc. Caminensis, loci dioecesanus etc. Gercken a. a. D. S. 395.

darnach unter der Diöcesanschaft des Brandenburgischen Bischofes ¹⁾).

Es muß sich demnach der Umfang der Brandenburgischen Diöcese in dieser Gegend erweitert, und, während sie früher bis zur Finow reichte, über diesen Fluß, auf den Altbarnim und einen, wenn auch nur sehr geringen Theil des Uferlandes, erstreckt haben. Im Uebrigen blieb das Uferland auch nach seiner Verbindung mit der Mark wie vorher, dem Bischofe von Ramin untergeben. — Die immer verbundenen Ländchen Neubarnim und Teltow werden in dem Stiftungsbriefe des Brandenburgischen Bisthumes unter dem Namen *Zprawani* begriffen, über welche Provinz eine Urkunde Kaiser Otto's von 965 die Bemerkung enthält, sie sey auf beiden Ufern der Spree belegen ²⁾).

1) Gercken a. a. O. S. 395 — 405.

2) *totam deciman mellis in pagis Nicciti et Sprevae ex utraque parte fluminis qui dicitur Spreua. Leuber disq. stap. Sax. No. 1604. Leuckfeld Ant. Walahus. p. 340. Königs Reichsarch. P. spec. cont. II. Forts. 2. S. 347. Origin. Guelfic. T. IV. p. 558.* Zwar sind die Worte *ex utraque etc.* so gedeutet, daß von den beiden Gauen einer diesseits der Spree, der andere jenseits seinen Platz hatte, so wie es nach von Wersebe's Meinung bei den unmittelbar darauf folgenden *pagis Liezici et Mrozini ex utraque parte Mildae* der Fall war (Niederl. Colon. S. 598.). Doch waltete bei den *Zprawani* und *Nicciti* ein anderes Verhältniß ob. Jene beiden Provinzen waren sich benachbart. Diese trennte dagegen, obgleich der *Nicciti* allerdings an dem rechten Ufer der Spree belegen war, die Lausitz und das Land Lebus von einander, welche, dem *Zprawani* zunächst benachbart, beide Ufer der Spree umgaben. Deshalb theilen wir, bei dem Mangel weiterer Gründe, lieber mit Gercken (Fr. march. T. VI. S. 160.) die obige Meinung. Wenn der Neubarnim nicht mit unter dem *Zprawani* zu verstehen ist, und der Uftri nicht bis an die Spree bei Berlin reichte; so würde er in dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe ganz übergangen seyn. Dies ist nicht denkbar, und daher die Wahl nur zwischen diesen beiden Annahmen übrig.

Der Brandenburgischen Diöcese auf der Ostseite benachbart, lag die des Bisthumes Lebus, was in einer nicht genau ermittelten Zeit, wahrscheinlich jedoch in den ersten Decennien des 12ten Jahrhunderts, von seinem früheren Sitze aus Neussen hieher verlegt worden ist. Die Grenzen seiner Diöcese, worüber es uns, bei dem Mangel seines Stiftungsbriefes, an den ältesten Nachrichten fehlt, kamen wahrscheinlich größtentheils mit den Grenzen des Landes Lebus überein. So wie dieses damals gegen Mittag ein Stück von der heutigen Niederlausitz begriff, scheint auch jene sich ursprünglich über die Schlaube hinaus erstreckt zu haben. In der Folge zog jedoch Meissen diesen Theil der Lebusischen Diöcese in unrechtmäßiger Weise an sich ¹⁾. 1237 befand sich der Bischof von Lebus in einem Grenzstreite mit den Nachbarbischöfen von Kamin, Meissen und Brandenburg, worauf er bei dem Pabste um festere Bestimmung des Umfanges seines Sprengels anhielt. Es ward auch der damalige Legat in diesem Theile von Deutschland von Viterbo aus damit beauftragt; doch ist von den durch ihn getroffenen Bestimmungen nichts bekannt geblieben. Auf der Nordseite erstreckte sich die Lebusische Diöcese beträchtlich über die alten Landesgrenzen hinaus, indem sie auch die Gegend von Küstrin, Zehden, Königsberg und Landsberg mit umfaßte ²⁾; in welcher Richtung dieselbe wahrscheinlich mit Verbreitung der Herrschaft der Polen erweitert war: denn so wie das Kaminsche für ein Bisthum Pommerscher Nation galt, scheint das Lebusische für dasjenige gegolten zu haben, dem alle Polnischen Provinzen dieser Gegend untergeben seyn mußten. Erst im 13ten Jahrhundert bildete sich in diesen Slawenländern eine

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 93.

2) Wohlbrück a. a. D. S. 92.

3) Wohlbrück a. a. D. S. 94.

größere Unabhängigkeit der Grenzen geistlicher Sprengel von den politischen Grenzen aus —

Die Diöcese des Bisthumes Lebus machte, wegen ihres unbeträchtlichen Umfanges, nur ein einziges Archidiaconat aus, dem ein Domherr der Stiftskirche zu Lebus durch die Wahl des Bischofes vorgesetzt wurde¹⁾. Von der Altmark stand der Verdensche Antheil wohl größtentheils unter dem Archidiaconat von Ruhfeld, welches im Jahre 3365 durch den Bischof Gerhard von Verden der Probstei Bardewiek einverleibt ward, woher sich die Vorsteher der letztern auch Archidiaconi in Couelde nannten²⁾; vielleicht erstreckte sich auch das Archidiaconat, welches zu Lüchow bestand³⁾, in die Altmark. Der Halberstädtische Antheil an dieser Provinz, der Belesen oder Balsamgau, machte ein Archidiaconat aus, welches von dem Gaue selbst, welchen es begriff, den Namen trug, und unter diesem seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts öfters erwähnt wird⁴⁾. Die Brandenburgische Diöcese hatte bis zum Jahre 1233 zwei, darnach drei große Archidiaconats-Sprengel. Dem ältesten stand der jedesmalige Probst des Prämonstratenser-Klosters Leitzkau vor; es war dies Archidiaconat zwischen der Elbe und Ihle, auf deren Nord-

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 154.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 655. Schlöpfen's Chronik von Bardewiek S. 285.

3) Anno 1257 Werner Archidiaconus de Lucho. Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 86.

4) *Sagittar. de Marchia Soltqu.* §. XXII. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 123. L. v. Ledebur, Ueber d. Archidiaf. d. Halberst. Sprengels, in desselben Allgem. Archiv Thl. III. S. 66. 67. Die ihm vorgesetzten Archidiaconen scheinen aber immer in Halberstadt selbst residirt zu haben. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 624.

Seite nur die noch zum Burgwart Loburg gehörigen Dörfer Ziaz und Lubars eben dahin gehörten, in dem zuerst zur christlichen Religion belehrten Theile der Brandenburgschen Diöcese gelegen, und umfasste so die Burgwarten Loburg, Wiesenburg, Koswig, Wittenberg, Dobien, Zahna und Elster¹⁾. Das zweite Archidiaconat verwaltete der jedesmalige Probst des Domkapitels zu Brandenburg, und der Amtsbezirk desselben begriff alle übrigen, schon zur Zeit von Albrechts I Tod (1170) unter christlicher Herrschaft befindlichen Länder, so weit sie nach Kaiser Otto's Anordnung zur geistlichen Inspection des Bisthums Brandenburg gehörten²⁾. Das dritte Archidiaconat bildete sich aus dem Theile der Brandenburgischen Diöcese, der nach Albrechts Tode christlicher Herrschaft durch die Nachfolger dieses Fürsten unterworfen wurde, aus den sogenannten neuen Ländern der damaligen Mark, worin die Markgrafen selbst die Archidiaconen waren. Es bestand also aus einem Theile vom Teltow oder dem Archidiaconat von Köpnick und Mittenwalde, welches bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts von den Markgrafen wieder an den Domprobst zu Lehn ertheilt wurde³⁾, ferner aus dem alten und neuen Barnim, Theilen vom Slin und der Herrschaft Lindow. Es sollte aber nach dem Aussterben des Ballenstädtischen Markgrafenhauses mit dem Archidiaconate des jedesmaligen Probstes zu Brandenburg wieder vereinigt werden⁴⁾. Einen Theil des letztern, nämlich das Archidiaconat über das Land Jüterbogk, hatte außerdem der Bischof Siegfried im Jahre 1174 auf Bitten des Markgrafen Otto dem Kloster Got-

1) Gercken's Stiftsbistor. v. Br. S. 360. 375. 387.

2) Gercken a. a. D. S. 412.

3) Gercken a. a. D. S. 467.

4) Gercken a. a. D. S. 447. 449.

tesgnade geschenkt¹⁾. — Von Archidiafonaten der Havelbergischen Diöcese, ist wenig bekannt geworden; doch muß auch diese deren mehrere gezählt haben, zu denen das Archidiafonat zu Ruppin und das Archidiafonat in der Neustadt Köbel gehörte, welche 1255 erwähnt werden²⁾.

Die Archidiafonate der Altmark waren in Dekanate getheilt, deren das Archidiafonat des Belesem vier umfaßt zu haben scheint, nämlich: a) das Dekanat zwischen Uecht und Tanger, dessen Hauptort Tangermünde war, b) das Dekanat auf der Heide, welches nach Wollmirstädt gehörte, c) das Dekanat der sogenannten alten Mark³⁾, welches an Stendal geknüpft war, und d) das der Wische mit seinem Hauptorte Werben. So bestand wenigstens diese Eintheilung, wornach den Pfarrern eines jeden dieser Distrikte ein Dekan vorgesetzt war, im Anfange des 14ten Jahrhunderts⁴⁾. Nach den Ordesregeln der Prämonstratenser, denen die Bischümer Havelberg, Brandenburg und Ramin unterworfen waren, gab es keine Dekane, sondern es bestand hier eine jener in Dekanien ähnliche Eintheilung der Pfarren in Präposituren, unter Präbsten, als Vorstehern der dazu gehörigen Pfarrer. Solcher geistlicher Beamte

1) Bruns Beiträge 3. Bearbeit. unbenutzt. alt. Handschriften, Drucke und Urkunden St. II. S. 233.

2) Diplom. Doberan. ap. de Westphalen T. III. Monum. Cimbric. p. 1497. 1468. Schröders Papist. Mecklenb. S. 856.

3) Diese alte Mark machte den Umfang der Vogtei Stendal aus. Im Jahre 1321 nennen sich die darin angeessenen Edlen Militares in Marcha, und unterscheiden sich so von den Militari-bus in Advocatia Salzwedel, Gardelegen und der übrigen altmarkischen Vogteien. Lenß Br. Urk. S. 219. Sie war bis in das 13te Jahrhundert, da die Grafschaft Grieben von den Markgrafen angekauft wurde, die Südgrenze der Markgrafschaft, und bekam vielleicht daher jenen Namen.

4) Sercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 597.

werden nach und nach viele in den Urkunden gedacht; der Probst zu Berlin, Liebenwalde und Pasewalk geschieht zuerst 1244, eines Probstes zu Mittenwalde 1269, zu Köbel 1274, zu Wittstock 1277, zu Gramsee 1281, Stolpe 1284, Ruppin 1293, Jagow 1294, Friedland, Soldin, Landsberg 1298, Bernau 1300 und Prigwall 1319 Erwähnung.

2. Von den Bisthümern und Kapiteln.

Das Amt der märkischen Bischöfe in ihren räumlich festbestimmten Wirkungskreisen bestand ursprünglich zunächst in der Sorge für Erhaltung und Verbreitung des Christenthumes, dann in der Pflicht, die heiligen Handlungen der Weihe von Personen und Sachen auszurichten, und in der eigentlichen Diöcesanschaft, wozu Gerichtsbarkeit, Anstellung von Geistlichen, Beaufsichtigung kirchlicher Institute, das Recht Kirchenversammlungen in der Diöcese zu berufen, Bußen aufzulegen und davon zu befreien, den Bann zu verhängen, Leben auszuthuen u. dgl. gehörte. Kein Kloster, keine Kirche, kein Altar durfte ohne des Diöcesans Genehmigung errichtet werden¹⁾, und der Bischof von Brandenburg hatte das Recht, Veränderungen in der Lebensweise seiner Geistlichen unbeschränkt vorzunehmen, indem er Vorschriften zur Sittenverbesserung derselben ertheilen durfte, ohne irgend eine Appellation darüber zuzugeben²⁾.

In die Diöcese eines Bischofes, bischöfliche Geschäfte verrichtend, einzugreifen, war nur den Legaten des apostolischen Stuhles erlaubt, durch welche der Pabst kirchliche Angelegenheiten unmittelbar leitete. Als wirkliche Sendboten besaßen diese Beamte eine mit der bischöflichen konkurrirende

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 16. 26.

2) Gerken's Stiftsbist. von Brandenburg S. 413.

Gerichtbarkeit, die Vollmacht zur Bestätigung von Bischöfen und Aebten, und das Recht, zur Diöcesanschaft gehörige Geschäfte da zu versehen, wo Exemtionen von derselben stattfanden, oder der ordentliche Diöcesan-Bischof deren Ausrichtung verweigerte. In diesem Falle wird z. B. für das Domstift Stendal durch päpstliche Bullen ausdrücklich verordnet, daß die Einweihung von Altären und kirchlichen Gebäuden, die Ordination von Geistlichen und andere heilige Geschäfte, anstatt des Bischofes, ein päpstlicher Legat verrichten sollte¹⁾. Zwistigkeiten der Bischöfe unter sich oder mit Laien wurden oft durch einen Legaten, wie ein Streit des Bischofes von Lebus mit den Bischöfen von Brandenburg, Meissen und Ramin²⁾, öfter durch benachbarte, dazu vom Pabste bevollmächtigte Geistliche, wie eine Uneinigkeit des Bischofes mit den Markgrafen von Brandenburg über Zehenthebungen zuerst durch den Abt von Schem und den Dekan von Halberstadt, dann durch den Bischof, den Probst und den Scholastikus von Merseburg untersucht und entschieden³⁾. Die Macht der päpstlichen Legaten über die Bischöfe ward bisweilen durch besondere Privilegien beschränkt. So gestand Pabst Innocenz IV dem Bisthume Brandenburg zu, daß kein Legat die Aufnahme einer Person in das Kapitel erzwingen, den Bischof oder das Stift exkommuniziren oder mit dem Interdikt belegen, noch den erstern in seiner Amtsführung suspendiren könne⁴⁾. — Die früher sehr beträchtlichen Amtsrechte des Metropolitens, ursprünglich des Erzbischofes von Mainz, etwa seit 968 aber des Erzbischofes von Magdeburg über

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 15.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 92.

3) Gercken a. a. D. S. 443.

4) Gercken a. a. D. S. 462, 463.

die Bisthümer Brandenburg und Havelberg¹⁾, und des Erzbischofs von Gnesen über das Bisthum Lebus²⁾ sind im 13ten Jahrhunderte wenig mehr sichtbar. —

Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehörte der Titel Venerabiles Patres wie sie vom Pabste³⁾, und Venerabiles Patres et Domini, wie sie von Laien, selbst von den Markgrafen⁴⁾ genannt wurden; ferner in ihrer Amts-Kleidung der Inful (mitra), die Handschuhe und Sandalieu, das Brustkreuz, der Ring und Stab. Diese Ehren-Zeichen sollte ursprünglich zwar immer nur Einem in der Diocese zu führen erlaubt seyn; doch schon im Jahre 1197 verlieh der Pabst Innocenz III dem Domprobste zu Brandenburg, um demselben mehr Ansehen unter den noch heidnisch gesinnten Slawen zu verschaffen, auf den Antrag des Brandenburgischen Burggrafen Siegfried, das Recht, den Inful, den Ring, die Handschuhe und Sandalieu, wie sein Bischof, jedoch nur an Festtagen, und innerhalb der Kirche, wenn er das Wort verkündigen werde, tragen zu dürfen⁵⁾. Vom Pabste Innozenz IV erhielt auch der

1) Der Erzbischof Hatto von Mainz gab gleich nach seiner Erwählung zu der Errichtung des Erzbisthumes Magdeburg, welcher sich sein Vorgänger widersetzt hatte, die Einwilligung, die sich in Bousens histor. Magazin Thl. 1. S. 141., Lünig's Reichs-Archiv T. XV. Abth. II. S. 26., Mansi Supplem. Concil. T. XIX. p. 5., Schannat et Harzheim Concil. German. T. II. p. 949., Leuchfeld Antiqu. Halberst. p. 657. und in Gercken's Stiftsbisitorie v. Brand. S. 335. befindet.

2) Wohlbrück a. a. D. S. 101.

3) Gercken a. a. D. S. 463. 461.

4) Gercken a. a. D. S. 460. 465. Der Domprobst wurde von dem Bischofe und den Domherrn Dilectus Frater, von Laien und andern Geistlichen Honorabilis Vir oder Dominus (Gercken a. a. D. 473. 474. 470.) vom Pabste, wie ein Domherr, Dilectus Filius genannt. Gercken a. a. D. S. 464. 437. 433. 434.

5) Gercken a. a. D. 394.

Abt von Hillersleben die bischöflichen Ehrenzeichen für seinen kirchlichen Ornat, nachdem Bischof Meinhard von Halberstadt diesen Geistlichen zu seinem Vikar über die südliche Hälfte der Altmark bestellt hatte¹⁾. —

In Abwesenheit des Bischofes, wie im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles, führte sonst der Archidiaconus das Vikariat in allen bischöflichen Geschäften²⁾, nur mit Ausnahme derjenigen, zu deren Verrichtung bloß die Heiligkeit bischöflicher Weihe ermächtigte. Besonders bei den Bistümern, wo, wie in Havelberg und Brandenburg, das Archidiaconat mit der Präpositur im Domkapitel vereint war, stand daher der Archidiaconus dem Bischofe an Macht und Ansehen sehr nahe. Er war der Vorstand der ganzen äußern Verwaltung des Bisthums, des geistlichen Gerichtes über die exemten Besitzungen der Kirche, er konnte den Pfarrern Erlaubniß zur Anstellung von Vikarien, Domherren und Mönchen das Recht zur Verwaltung von Seelsorge erteilen, er hatte die Aufsicht über die Zehent-

1) Vgl. Thl. I. S. 183. — Es giebt von der Verleihung bischöflicher Ehrenzeichen an Vorsteher von Kapiteln und Klöstern viel Beispiele. So erhielt sie der jedesmalige Erzkanzler der Kaiserin, der gefürstete Abt zu Fulda und der Abt des berühmten Klosters Compiègne. Zu Köln und Trier erhielten selbst die Stiftsherrn die Dalmatica und Mitra, die Diaconen aber die Sandalier. Sogar den Hirtenstab erhielt der Prior zu Salzburg von seinem Erzbischofe. Von Raumer, Hohenstaufen Thl. VI. S. 63.

2) Prepositus (*Brandenburgensis*), qui et Episcopalis sedis Archidiaconus est, totius Diocesis in absentia Episcopi curam in omnibus gerit, tam in judiciis exercendis et Curis Ecclesiarum conferendis, quam in aliis episcopalibus negotiis procurandis. Mortuo enim episcopo non solum spiritualia verum temporalia administrat. Statuimus preterea, ne quis Plebanus ipsius Archidiaconatus in Ecclesia sua Vicarium instituire aut pensionem annuam assignare audeat sine Prepositi sui conventia et consensu; etc. Gercken's Stifftshist. v. Br. S. 418.

Hebung und die Verwaltung der Güter des Bisthumes, führte die Prediger in ihre Kirchen ein ¹⁾ u. dgl. Auch Sittenverbesserungen und Aenderungen in den Vorschriften über die Lebensart der Domherrn konnte der Domprobst vornehmen, doch war er dabei enge an das Herkommen und die Beschlüsse der Lateranischen Concilien gebunden ²⁾.

Von den geistlichen Beamten, durch die weiter noch für die Verwaltung des kirchlichen Haushaltes in den Capiteln der märkischen Bisthümer gesorgt ward, sind der Kustos oder Küster für die Aufrechthaltung äußerer Ordnung in den Kirchengebäuden, der Kämmerer als Aufseher über den baaren Kirchenschatz, der Cellerarius, der für Speisen und Getränke Sorge trug, und der an der Spitze des Unterrichts stehende Scholastikus bekannt. Dekane, mit welchem Namen im 12ten und 13ten Jahrhundert die frühern Archipresbyter bezeichnet wurden, kommen in Brandenburg und Havelberg, wo die Domprobste selbst bisweilen Archipresbyter genannt wurden ³⁾, nicht vor, weil diese Stifter nach dem Prämonstratenserorden regulirt worden, und in demselben die Dekanate ungebrauchlich waren; dagegen findet man sie in der Altmark, und bei dem Bisthume Lebus ⁴⁾. Die Würde eines Hospitalars trifft man bei allen Stiftern an, neben denen ein Hospital, wie bei fast allen märkischen Domstiften und Klöstern, befindlich war, und öfters stand diesem Beamten noch ein Koadjutor, gleichfalls aus der Zahl der Domherrn zur Seite ⁵⁾. Die Inhaber solcher Aemter machten den geachteteren Theil der

1) Gercken a. a. D. S. 418.

2) Gercken a. a. D. S. 313.

3) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Tbl. IV. Hft. S. 5.

4) Leng Br. Hft. Samml. Tbl. II. S. 915. Wohlbrück a. a. D. S. 83.

5) Gercken a. a. D. S. 421. 433.

Mitglieder eines Kapitels aus, und genossen häufig, außer ihren domherrlichen Präbenden, die Einkünfte aus großen Besitzungen, welche dem Kapitel unter der Bedingung waren vererbt worden, daß die Inhaber bestimmter Aemter sie ausschließlich genießen sollten ¹⁾. Am Häufigsten wurden der Probstei in dieser Weise Güter und Einkünfte zugewendet: denn außer Dem, daß die Prämonstratenser-Domprobste nach dem Bischofe auf erster Stufe der Macht und des Ansehns standen, brachte eine Menge von Verhältnissen sie am Meisten mit der Weltlichkeit in Berührung.

Ein Nebenamt, was gewöhnlich Domherrn, die im Ganzen gebildetsten Geistlichen, verwalteten, war das Notariat oder Kapellanat an dem markgräflichen ²⁾ und am bischöflichen Hofe ³⁾. Auch führten Domherrn meistens die Seelsorge in den ihrem Stift vererbeten Land- oder Stadt-Pfarrten ⁴⁾, indem sie so, im Genusse bedeutender, durch

1) Gercken a. a. D. S. 434. Wohlbrück a. a. D. S. 3. Diese Schrift Thl. I. S. 127. 288.

2) Die Zahl der Domherrn, deren sich die Markgrafen zu diesem Geschäfte bedienten, war sehr beträchtlich. Allein aus dem Domstifte Stendal kennen wir in einem kurzen Zeitraume einen Elias scholasticus (Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 6. Heineccii Antiqu. Goslar. p. 157.), einen Magister Guntram (Lenz Br. Urk. S. 30. 32. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 392. Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 452.), einen Domherrn Heinrich (Lenz a. a. D. S. 1) und den Dekan Martin (Lenz Br. Urk. S. 915.), die mit diesem Hofamte bekleidet waren.

3) Richardus notarius episc. Brandenb. s. Canonicus (Gercken's Stiftsbist. S. 430.). Sonst bediente sich ein Bischof von Brandenburg auch eines Predigers der Havelbergischen Diocese (Gercken a. a. D. S. 481.) und eines Bürgers aus Brandenburg (Ebend. S. 488.) als Notarius.

4) Urfunde in Gercken's Stiftshistorie S. 409., worin zwei Brandenburgische Domherrn ausdrücklich als Pfarrer bezeichnet werden. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 126. N. 2.

freiwillige und erzwungene Schenkungen ansehnlich erhöhter Präbenden, vorzüglich durch diese Amtsverhältnisse, dem Weltleben sich mehr und mehr zuneigten. Trotz den Befehlen und Ermahnungen der Päbste wurde daher auch in den märkischen Stiftern das gemeinschaftliche Zusammenleben der Mitglieder des Konventes vielfältig aufgehoben, wenigstens nicht mehr als unerläßliche Bedingung betrachtet¹⁾. Zugleich hörten die in die großen Congregationen der Klosterorden eingetretenen Domkapitel immer mehr auf, von ihren Bischöfen abhängig zu seyn, und damit leider auch, ihre Haupttugenden, nach dem Sinne Chrodegang's und Amalar's, in Gottesfurcht, Folgsamkeit, Nüchternheit, Nachgiebigkeit, Bescheidenheit und Treue gegen den Bischof zu setzen; vielmehr bildeten sie sich durch ihre Verhältnisse, meistens glücklich, zu einer selbstständigen, von

1) Die Domherrn, welche Pfarren hatten, lebten ruhig auf diesen im Genuß ihrer Präbende. Aber auch unter andern Umständen wurde es häufig Domherrn gestattet, anderswo als im Kapitel zu leben. Ein Ritter Daniel von Mukede ward — (wider die alte Regel, daß die Besetzung des Kapitels nur mit solchen Personen geschehe, die wenigstens schon Subdiaconen waren) — noch in seinen alten Tagen, nach dem Verluste seiner Ehegenossin, Domherr zu Brandenburg, wozu ihn besonders der Wunsch bewog, ein Haus für das dasige Kapitels-Hospital zu erbauen, welches er mit vielen Gütern bereichert hatte, und die Pflüge in demselben zu übernehmen. Daher stand ihm der Bischof und dessen Kapitel eine Bedenkzeit zur Wahl zu, ob er nach Brandenburg kommen, und da in gesetzmäßiger Weise in der Gemeinschaft des Konventes unter den Brüdern leben wolle, oder ob er es vorziehe, dasselbe Leben in seinem Wohnsitze zu führen, wo er gewissermaßen ein Verwalter der von ihm dem Domstifte für das Hospital geschenkten Güter bleiben sollte. Doch wurde ihm in dem letzten Falle das Stimmrecht im Kapitel genommen. Wäre er jedoch in Priesterbe (seinem Wohnsitze) gesetlos, so könnte er sich in die Kathedralkirche begeben, wo er sogleich alle Rechte seiner Mitbrüder erlangen sollte. Gerden a. a. D. S. 433. 436. Die Domherrn in Lebus hatten

den Bischöfen möglichst unabhängigen Korporation aus, die sich mit jenen nicht selten im offenbaren Streit befand. Die Domstifter hatten allmählig die in früherer Zeit allein vom Bischofe ausgehende Ernennung zu Kapitels-Ämtern in Wahlform an sich gebracht, bei welcher zwar noch der Bischof als Vorsteher des Kapitels verfuhr, doch seine Stimme ohne besondern Nachdruck war, indem nicht bloß der vereinte Wille des Kapitels und des Bischofs, sondern des ersteren allein in Brandenburg zur Aufnahme unter die Domherrn, oder in den Genuß einer Präbende, so wie zur Ertheilung eines Lehns, oder irgend einer Kapitels-Würde genügte¹⁾. Weltlicher gesetzmäßiger Einfluß auf die Wahl von Domherrn, Bekleidung derselben mit Ämtern und auf Einsetzung des Domprobstes ist ursprünglich nur da sichtbar, wo das Domstift kein Kathedralkollegium, sondern ein vom Bischofe unabhängiges Collegiatstift war. Hier wurden öfters den Freiheiten des Konvents durch Bedingungen des Stifters Schranken gesetzt, die man zu beobachten sich verpflichtet hielt. So verblieb die Einsetzung des jedesmaligen Domprobstes zu Stendal dem Inhaber der Schutz-

im 13ten Jahrhundert fast gänzlich aufgehört zusammen zu leben. „Sie ließen den Gottesdienst meistens durch Vikarien feiern: die meisten verwalteten noch andere Ämter, welche ihre Gegenwart wenigstens den größten Theil des Jahres hindurch fern von der Lebusischen Kathedralkirche nothwendig machten. Viele von ihnen waren zugleich Domherrn bei reichern hohen Stiftskirchen, als zu Breslau, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Meissen, Merseburg, Freysingen, Mainz; Pröbste von Collegiatstiftern zu Berlin, Breslau, Stendal und Stolp in Pommern; Pfarrer zu Frankfurt, Fürstenwalde, Ließen, Sonnenburg, Buxterhausen a. d. D., Schwiebus, Breslau, Schweidnitz, Ratibor; Altaristen an verschiedenen eben dieser Orte und zu Berlin, Müncheberg, Storkow und Kyritz.“ Nach Wohlbrück's Geschichte von Lebus Thl. I. S. 78.

1) Gercken a. a. D. S. 462.

Herrlichkeit, eines Amtes, was erblich der Familie des Stifters vorbehalten war, während der Konvent die übrigen Beamte selbst erwählen, und nach freier Entschliesung die auf 13 festgesetzte Anzahl seiner Glieder ergänzen konnte¹⁾. Im Domstifte zu Diesdorf bedurfte die Wahl des Prälaten der Einwilligung des Stifters oder seiner Erben²⁾.

Die Ernennung des Bischofes selbst ward im Laufe des 13ten Jahrhunderts allgemein dem Kapitel der verwaisten Kirche wieder überlassen³⁾. Dem Bisthume Brandenburg ist es schon im Jahre 1217 als etwas Herkömmliches bestätigt⁴⁾, daß der Bischof vom Domkapitel in ungezwungener Wahl ernannt, diesem keine Person aufgedrungen, sondern stets diejenige höheren Orts bestätigt werden sollte, welche Uebereinstimmung Aller, des verständigern Theiles oder der Mehrzahl der Wahlberechtigten dazu erhob, mochte der Erwählte aus dem Domkapitel selbst oder anderwoher genommen seyn. Bei der Abstimmung über diese Angelegenheiten kam übrigens die Major pars gewöhnlich weniger in Betracht, wie die Sanior pars des Kapitels: denn da die Stimmenabgabe bei dem Probst begann, und von ihm bis zu dem jüngsten Geistlichen des Stiftes hinabging, hielt man die Majorität nur dann für entscheidend, wenn sie die Mehrzahl der ersten Kapitelsbeamten und ältesten Domherren enthielt.

1) Beckmann's Beschr. d. N. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

2) Buchholz's Geschichte d. Churm. Thl. IV. Hft. S. 7.

3) Vgl. die Goldne Bulle Friedrich's II in Goldast Collect. constit. imper. T. I. p. 289 — 261 und T. IV. p. 73. und zwei andere Gesetze desselben Kaisers über kirchliche Freiheit vom Jahre 1220 ebendasselbst T. IV. p. 75. und in Senkenberg's Neue Sammlung d. Reichsabschiede Thl. I. S. 14.

4) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 417.

Eigenthümlich und auf besonderen Verhältnissen beruhend war die Theilnahme des Klosters Leitzkau an den Bischofswahlen zu Brandenburg. Da dieses Stift vor der Gründung des Domkapitels der Kathedralkirche eine kurze Zeit lang die Stelle desselben vertrat, wobei der Abt von Leitzkau alleiniger Archidiaconus der Diöcese war; so blieb diesem auch nach der Errichtung des Domkapitels, wie ein Theil des Archidiaconats, noch ungefähr ein Jahrhundert hindurch das Recht, die Wahl des Bischofs gemeinschaftlich mit dem Domkapitel zu vollbringen. Zuerst gab der Domprobst, dann der Abt von Leitzkau seine Stimme ab, worauf die übrigen Geistlichen dieser beiden Stifter folgten, nach der kirchlichen Würde, die sie trugen, geordnet. Der so bewerkstelligten Wahl waren die übrigen Aebte, Pröbste und andern Geistlichen der Diöcese unbedingten Beifall schuldig¹⁾.

Einem in solcher Weise ernannten, und mit der unverweigerlichen Konsekration, um die spätestens 3 Wochen nach gescheneher Wahl nachgesucht werden mußte, vom Metropolitens bestätigten Bischofe, der nun nicht mehr durch Empfang des Bisthums aus Laienhand an weltliches Leben und Treiben und den Staat geknüpft war, stand das Kapitel als ein hoher Rath zur Seite, der immer beschränker ward für die Handlungen des Bischofes, je öfter Verleihungen von Bisthümern an Unwürdige hatten Hemmungen bischöflicher Macht wünschenswerth erscheinen lassen. So wurde der Kreis derjenigen Angelegenheiten, welche vom Bischofe, ohne Zuziehung seines Kapitels, abgemacht werden

1) Gercken a. a. D. S. 378. Aus demselben Grunde befaß das Kloster Leitzkau noch immer das Recht, daß, wenn das Domstift Brandenburg durch irgend einen Unglücksfall untergehen sollte, die ganze Archidiaconats-Verwaltung ihm obliegen, und die Bischofswahl von ihm ausgehen werde.

konnten, mit der Zeit mehr und mehr verringert; doch fast in eben dem Maße ging die innere Ordnung in den Kapiteln zu Grunde, wodurch es den Bischöfen nun um so viel leichter ward, die Einwilligungen dieses Kollegiums, wo sie deren bedurften, zu erlangen, um wie viel ihrer Willkühr durch die Verpflichtung, diese Einwilligung nachzusuchen, Abbruch gethan worden war: Denn daß weder allgemeine Uebereinstimmung, noch entschiedene Majorität für den Bischof wesentlich erforderlich sey, darin war man fast einig. Eine Menge von Domherrn hielt sich gewöhnlich außerhalb des Kapitels auf, und ihre Stimmen wurden dann gar nicht eingeholt, sondern die Einwilligung solcher durfte präsumirt werden. Sonst nahmen auch Diejenigen, welche anwesend waren, es oft über sich, die Einstimmung derselben wegen Bekanntschaft mit ihnen und aus andern Gründen zu garantiren, und Unentschlossenheit Anderer und schwankende Meinungen brauchten vom Bischofe gar nicht berücksichtigt zu werden¹⁾.

3. Von den Klöstern.

Fast in eben der Weise, wie ein Domkapitel den Bischof, umgab der Konvent eines Klosters den Abt oder die Aebtissin, zunächst als ein beratender Kreis, doch auch mit unabhängigen Rechten und Pflichten. War in Angelegenheiten, die der gemeinschaftlichen Berathung bedurften, der Konvent getheilten Sinnes, so entschied die Parthei, der sich sein Vorsteher oder die Vorsteherin zuwandte, als die Sanior pars, während die Major pars auf der andern Seite unberücksichtigt blieb. Aber in der Uebereinstimmung des ganzen Konvents lag die völlige Lähmung der Macht des Vor-

1) Gerken's Stifftsbistorie S. 455.

Vorstandes, indem die Stimme eines Abtes oder einer Aebtissin gegen den übereinstimmenden Konvent nicht gehört zu werden brauchte, und völlig unwirksam blieb. In diesem Verhältnisse konnte selbst der Abt oder die Aebtissin von ihm entsetzt werden, wenn sie sich gegen eine Regel des Ordens, welchem sie angehörten, oder gegen eine andere, unverlethlich geachtete Vorschrift so sehr vergangen hatten ¹⁾.

Zur Einsetzung des Vorstandes der Klostergeistlichkeit übte diese in den meisten märkischen Stiftern gantz freie Wahl aus, und markgräfliche wie päpstliche Privilegien suchten vielfach einer Verletzung dieser Berechtigung von Seiten weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten vorzubeugen. Doch gab es auch einige Stifter in der Mark, deren Besetzung mit einem Abte oder Probfste der Familie des Gründers vorbehalten geblieben war ²⁾. Die andern geistlichen Aemter eines jeden Konventes vom Dekan hinab, wurden aber stets durch freie Wahl übertragen. Auch der Probfst bei den Nonnenklöstern, der Verwalter derjenigen geistlichen Geschäfte, die nicht von den Frauen ausgehen konnten, wurde von dem Konvente erwählt. Nur da, wo diesem Probfste auch zugleich Chorherrn beigegeben waren, hat wohl das Recht zur Wahl desselben nicht dem fräulichen, sondern dem männlichen Personale des Klosters angehört. Denn nicht nur in der Aufnahme von Konversen, Laienbrüdern und Schwestern findet man in den Klöstern eine Gemeinschaft von Personen beiderlei Geschlechts, sondern es wurde, namentlich bei der nach den Regeln des heiligen Augustin regulirten Geistlichkeit, häufig in einer Kirche, neben einem Chor von Frauen, ein Chor von Männern

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Zbl. V. B. I. S. X. Sp. 108. f.

2) Vgl. Zbl. I. S. 57. 125.

eingerrichtet. So befanden sich um die Mitte des 12ten Jahrhunderts zu Diesdorf in der Altmark, neben eingeschlossenen Chorfrauen 1), Eborherrn Augustiner Ordens. Später erkannte man jedoch das Unschickliche dieser Vereinigung und trennte hier, wie an andern Orten, die Mönche von den Nonnen 2).

In Betreff der religiösen Lebensweise zerfielen die meisten klösterlichen Stiftungen der Mark Brandenburg, je nachdem sie die Regel des heiligen Benedikt oder des heiligen Augustin bekannnten, in Cisterzienser oder Prämonstratenser, zwei durch die Urkunde der Liebe nah' verwandte Orden. Von ihnen dürfte eigentlich nur der erstere für Mönche dienen, der letztere ausschließlich für Nonnen und Domherrn. Diese waren aber den Mönchen, von denen zum äußerlichen Unterschiede sie keine Kutten trugen, doch

1) Die harte Lebensart solcher Chorfrauen, die ihre Tage in verschlossenen Zellen zubrachten (*Du Fresnoe* in *Glossar. s. v. Inclusae* und *Staphorst* *Hamburgische Kirchengesch. Tbl. II. S. 38.*) war mit die schwerste, die erfunden ward. Dessen ungeachtet soll eine sehr große Anzahl von Frauen nach dieser Regel eingekleidet worden seyn.

2) Häufige Beispiele davon, daß Nonnen und Mönche in einem Kloster lebten, finden sich in der Lombardei und in Venedig. Auch im Hennebergischen. Pabst Innocenz III hatte zu Beaurepere in Flandern Veranlassung zu dem überraschenden Befehl, es sollten keine Weiber in dies Kanonikats-Stift mehr aufgenommen werden, weil es die Einnahme erschöpfe, und die Männer in Versuchung führe. Nur bis 12 Laienschwestern, jede über 50 Jahre, möge man zur Versorgung annehmen. Von Kaumer, *Gesch. d. Hohenst. Tbl. VI. S. 35. 426.* Wann diese Trennung zu Diesdorf vorgenommen sey, davon hat man keine bestimmte Nachrichten. Doch scheint es nicht sehr früh geschehen zu seyn. Im Jahre 1188 richtete Pabst Klemens ein Schreiben an seine „geliebten Söhne“ daselbst, und noch 1286 werden 5 Diesdorffsche Geistliche in einer Urkunde als Zeugen benannt. *Gercken's Diplom. vet. march. Tbl. II. S. 175.*

so ähnlich, daß sie oft dazu gerechnet worden sind¹⁾; wozu die nächste Veranlassung gegeben hat, daß man ihre Vorsteher, die nur Pröbste waren, schon frühe mißbräuchlich Aebte nannte. Ein einziges märkisches Kloster gehörte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts der großen Kongregation von Clügni an.

Dem Orden der Cisterzienser, der während des ersten Kreuzzugs, mit der Gründung des Klosters Citeaux durch den heiligen Robert aus der Champagne, seinen Anfang nahm, und sich dann sehr schnell über Deutschland ausbreitete²⁾, waren in der Mark Brandenburg wahrscheinlich die Nonnenklöster zu Krewese, Arendsee und Dambek, gewiß aber die zu Wollmirstädt und Neuendorf, die Mönchsklöster Lehnyn, Chorin und Zehdenick angehörig.

Dem Prämonstratenserorden, den der zuerst sehr weltlich gesinnte Edle, dann in die strengste geistliche Lebensweise übergegangene, und, nach seinem Tode, unter die Heiligen versetzte Erzbischof Norbert von Magdeburg, als Stifter des Klosters regulirter Chorherrn in Premontre (Prämonstrat), im Bisthume Laon, ums Jahr 1120, auf den Regeln des heiligen Augustin, gegründet hatte³⁾, gehörten in der Altmark das bald nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts in ein Stift regulirter Chorherrn verwandelte Hospital zum heiligen Geiste bei Salzwedel, und aus dem östlichen Theile der Markgrafschaft die beiden Domkapitel von Havelberg und Brandenburg, die Klöster Jerichow und Broda, beide Tochterkirchen von Havelberg⁴⁾, und

1) Von Einem Kirchen- und Ketzer-Lexik. Thl. I. S. 156.

2) Mauriquez Annal. Cisterciens. ad. a. 1133. cap. 3. Lori's Baier. Gesch. S. 658.

3) Anonymi Chronic. archiep. Magdeburg. ap. H. Meibom. Script. rerum. Germ. Tom. II. p. 326.

4) Die Bemerkung, ob ein Kloster die Tochter eines und wel-

Gramzow, ein Tochterkirche von Jerichow an, die in Bezug auf ihre Ordensangelegenheiten alle unter der Kirche der heiligen Marie zu Magdeburg standen, in welcher seiner Stiftung des heiligen Norberts Leiche ruhte¹⁾. Die Strenge der Regel war in diesem Orden so groß, daß viel kleinliche Vorschriften (z. B. wie man Salz mit dem Messer nehmen müsse, welches die Strafe Dessen seyn würde, der den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschnitt, der ein Wachslicht zerbrach, u. s. w.) als ganz zweckwidrige Geißelungen der Mitglieder desselben erscheinen; die meisten beruhten in Norberts reuiger Entäußerung alles irdischen Wohllebens, und in der Armuth des allgemeinen Mutterklosters Premontre, wo, da man anfangs kaum Brodt hatte, die Verfügung nicht unerklärlich war, daß Gesunde nie Fleisch essen sollten, dessen Genuß auch bei den Cisterziensern beschränkt war.

Doch je unmöglicher es jedem reichbegüterten Stifte in der Folge erschien, diese Ordensregeln strenge zu beobachten, desto mehr war einer ganz willkürlichen Uebertretung Raum gegeben, namentlich scheint in ganz Sachsen die Ordenszucht der Prämonstratenser, trotz ihrer ersten Strenge, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts sehr in Verfall gerathen zu seyn. Nicht selten mogten hier Vergleiche der Art geschlossen werden, wie der Bischof von Havelberg im Namen seines Kapitels und der übrigen Prämonstraten-

ches andern sey, ist nach den Regeln des Prämonstratenserordens von Bedeutung; namentlich trug das Verhältniß zwischen Mutter- und Tochterkirche viel zur Wahlberechtigung bei, da die Wahl des Probstes in den letztern unter Leitung des Probstes vom Mutterkloster so geschahen, daß dieser einige andere Probstse zu sich berief, mit deren Rath er die von den Chorherren vorgeschlagenen bestätigte oder verwarf. Von Raumer, Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 424.

1) Buchholz Gesch. Thl. IV. Urk. p. 165.

ferkonvente seiner Diöcese, durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft mit dem Haupte des ganzen Ordens, dem Abte Gerbasius von Premontre, um die erwähnte Zeit über das Fleischessen zu Stande brachte. Nach demselben sollte die erwähnte Prämonstratenser-Geistlichkeit nicht mehr strenge an das Fleischverbot gebunden seyn, sondern solches beliebig genießen dürfen. Ferner ward es ihr erlaubt, Schuhzeug von weichen Lederarten und von Korduan zu tragen, und sich bei heiligen Amtsverrichtungen der Pellizien, in den Zellen aber der Bambizien zu bedienen, was Alles gegen des Ordens Statute war. Dies gestatte er ihr jedoch, fügt der hohe Abt von Premontre, das Haupt von mehr als tausend Stiftern, hinzu¹⁾, nicht als wenn er diese von ihr angenommenen Gewohnheiten den Ordensregeln gemäß halte, sondern weil er das kleinere Uebel, ihr in einzelnen Fällen ihre Uebertretungen nachzusehen, dem größern vorziehe, sie durch beharrliche Strenge zum gänzlichen Ungehorsam zu bringen. Die Genehmigung mehrerer anderer, ungebührlicher Gewohnheiten der Prämonstratenser-Geistlichen in der Havelbergischen Diöcese, um welche sie angetragen hatten, ertheilte ihnen der Abt nicht, sondern wies sie an die nächste General-Ordensversammlung, dieser ihre Wünsche, schriftlich dargestellt, vorzutragen, indem er ihnen das Versprechen dazu gab, auf alle ihm zur Vernichtung dieser Anträge zustehenden Rechte zu verzichten, höchstens auf die Abstellung von Mißbräuchen in Güte anzutragen, die Entscheidung aber der Stimme ihres eigenen Gewissens, und der ungezwungenen Bestimmung der General-Ordensversammlung überlassen zu wollen, in der Hoffnung, so die Eintracht des frühern Lebens der Prämonstratenser wieder herzustellen. Dazu behielt sich daher der Oberabt die Unverleßlichkeit seines Gebotes vor, daß sie das gemeinsame

1) Von Raumer Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 373.

Generalkapitel alle fünf Jahre besuchen, und die Veränderung ihrer Lebensweise, die der Beschluß desselben ihnen gewähren oder aufzwingen würde, einführen sollten, indem er sie zugleich Dessen versicherte, daß worin jenes die Beibehaltung der Gleichheit im Prämonstratenserorden beschließen würde, seine Macht sie auch zur Erfüllung und Befolgung solcher Beschlüsse anhalten werde. — Auch jener ihnen gewährten, doch eigentlich die Ordensregeln überschreitenden Gebräuche sollten sich die Prämonstratenser nur innerhalb Sachsens bedienen können, und nicht in Gegenwart irgend einer, die Ordenspflichten strenger befolgenden oder zu befolgen entschlossenen Person, auf daß ein böses Beispiel nicht schädlich wirke. Sollte eine solche Person zu ihnen gekommen, entweder der Visitation oder eines andern Zweckes halber, und bei ihnen krank geworden seyn, so dürfte sie sich ihrer Fleischspeisen im Krankenhause wohl bedienen, doch an andern Orten nicht; nur noch Das wollte des Abtes große Nachgiebigkeit, zur Vermeidung alles Anstößigen erlauben, daß auch dem gewissenhaften Prämonstratenser einen Fleischbrot gemeinschaftlich mit ihnen zu essen vergönnt seyn sollte, wenn dieser nämlich so bereitet seyn würde, daß man die Fleischtheile darin nicht deutlich wahrzunehmen vermöge¹⁾. —

Solche und ähnliche Zugeständnisse des hohen Oberhauptes der Prämonstratenser waren nicht geeignet, das Ansehn der Ordensvorschriften aufrecht zu erhalten, und selbst die im Jahre 1245 in verfassungsmäßiger Art eingetretenen Milderungen derselben halfen wenig zu dem Zweck, da sie sich eigentlich nur auf Das beschränkten, was alle Klöster schon eigenmächtig verändert hatten, oder

1) Urkunde des Abtes von Premontré an den Bischof Sibodo von Havelberg vom Jahre 1220 in Buchholz's Gesch. d. M. Br. Zbl. IV. Urk. Anh. S. 58. 59.

zu verändern willens waren, während auf diejenigen Abweichungen, welche einzelne Stifter und Diöcesen gegen das Allgemeinübliche sich herausgenommen hatten, keine Rücksicht genommen ward, aber auch noch alle die kleinsten Bestimmungen über die häusliche Zucht der Prämonstratenser-Chorgeistlichen beibehalten wurden, die, den wichtigsten Ordenspflichten an die Seite gesetzt, den Glauben an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser nicht befördern konnten.

Mehr als das innere Leben, wurden gewöhnlich die äußern Verhältnisse der Klöster, durch Theilnahme an einer Ordenscongregation verändert. Schon lange hatten die Päpste es nicht mehr bedenklich gefunden, einzelne Klöster in kein Abhängigkeitsverhältniß zu den Bischümern zu stellen, noch es für eine Verletzung der Kirchengesetze gehalten, wenn sie solche unmittelbar in ihren Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof wurden, und dessen Rechte und Pflichten übernahmen¹⁾; sondern längst hatten auch schon die Bischöfe selbst, durch Mißbrauch ihrer ursprünglichen Oberaufsicht über alle Klöster ihrer Diöcese, mit Hab- und Herrschsucht diese geistlichen Stifter so beschwerlich gedrückt, daß diese nichts für nützlicher hielten, als eine Beschränkung bischöflicher Gerechtsamen. So traten die erwähnten Congregationen mehr oder minder aus dem Kreise der ordentlichen Geistlichkeit heraus, indem sie sich der bischöflichen Oberaufsicht entzogen, und eine in sich selbst geschlossene Verfassung bildeten, an deren Spitze der Abt des Mutterklosters, mit einem ihm zugesellten Rathe stand, durch den sie mit ihrem alleinigen Obern, dem Papste, verbunden wurden. Allein die Congregation von Clugni hatte so an 2000 Klöster der bischöflichen Gewalt entzogen.

Doch mit der Ausbreitung dieses Strebens gegen die

1) Von Raumer Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 365.

Unterordnung unter das Episcopat trafen auch Widersacher desselben und des ihm zum Grunde liegenden, das große Gebäude der Hierarchie in zusammenhanglose Theilchen zu zerlegen drohenden Principis hervor, welche den übermächtigen Abt der Mutterkirche für nicht weniger beschwerlich ansahen, als eine ordentliche bischöfliche Inspection. Dadurch kam es, daß die ums Ende des 12ten und im Anfang des 13ten Jahrhunderts gestifteten, in die Mark Brandenburg aufgenommenen Orden von Citeaux und Premontre, so wie der Orden von Bancouleurs, denen der Clugniacenser (910), der Kamaldulenser (1020), der Karthäuser (1018) und die Orden von Valambrosa (1050) und Gramont (1083), mit dem entgegen gesetzten Streben vorangegangen waren, die rechtmäßige Abhängigkeit vom Bischofe anfangs wieder herzustellen suchten. Sie schlossen sich an ihre Diöcesane an, und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Freisbrief nachzusuchen, der den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen ihres Ordens widerspreche ¹⁾.

Daß aber diese ganze, zuerst von den Eisterziensern eingeschlagene Richtung, gegen die sonstige Sinnesart des Laien- und Kloster-Volkes, die Wiederherstellung bischöflichen Ansehens in den Klöstern zu bewerkstelligen, wohl mehr aus einseitiger Neigung, den mächtigen Clugniacensern gegenüber zu stehen, als aus wahrhaftiger Ueberzeugung von einem Bessern entstanden sey, diese wenigstens, wenn sie anfangs Statt fand, bald wieder der Betrachtung irdischer Vortheile wich, sieht man aus den schnellen Schritten, womit der erwähnte Orden, nachdem er in kurzer Zeit dem Clugniacenser an Ausbreitung fast gleich gekommen war, zur äußersten Geringschätzung seiner Regel, grade in Bezug auf die bischöfliche Klostermacht überging, und so allge-

1) Von Raumer a. a. O. S. 367.

mein, daß Pabst Innocenz IV die Cisterzienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog ¹⁾).

Einige Angaben aus einem von dem erwähnten Pabst im Jahre 1246 an ein altmärkisches Jungfrauenkloster dieses Ordens erlassenen Bestätigungsschreiben seiner Rechte zum Diöcesan mögen als Beispiel dienen. Demnach sollte das Kloster nicht zur Errichtung von Vieh- oder Feldzehnten an den Bischof angehalten werden, ohne allen Widerspruch desselben jede frei aus der Weltlichkeit zu ihm fliehende Person aufnehmen, ein Mitglied des Klosters aber allein nach erlangter Erlaubniß von der Abtissin ausscheiden, und der Bischof den Konvent und dessen Unterthanen, weder zum Besuch von Senden und andern Zusammenkünften, noch zur Aufnahme und Beherbergung seiner Person, einer geistlichen oder andern Angelegenheit halber, zwingen können. Zugleich ward in Erinnerung gebracht, wie dem Bischof, nach den Statuten des gedachten Ordens, strenge untersagt sey, sich einzumischen in die Wahl klösterlicher Obrigkeiten, des Abtes oder der Abtissin, oder Belohnung zu fordern für Bestätigung derselben, für Weihung von Kirchen und Altären, heilige Delung oder irgend ein Amts-Geschäft. Versah dieses der Diöcesanbischof auf Verlangen dem Kloster nicht unentgeltlich, so sollte irgend ein anderer katholischer Vorsteher dieses Ranges es verwalten. Ein bischöflicher Bann, der dem Kloster ungerecht erscheinen würde, ward im Voraus für dasselbe für nichtig erklärt, und einem ebendaher über das Kloster ergangenen Interdict nur so weit Kraft gestattet, daß die Klostergeistlichkeit auch während desselben ihren Gottesdienst ungestört, doch mit Ausschließung der Urheber jener bischöflichen Strafe fortsetzen durfte ²⁾. An Rechte aber, wie sie früher die

¹⁾ Von Kaumer a. a. D.

²⁾ Beckmann's Besch. d. Mark Brandenh. Thl. V. B. I.

Bischöfe in den Klöstern behauptet und geltend gemacht hatten, wie der Visitation, der persönlich und durch Archidiaconen über die Frömmlichkeit und deren Unterthanen zu übenden Gerichtspflege, eigenmächtigen Besetzung klösterlicher Pfarrstellen, der Allgemeingültigkeit ihrer kirchlichen Anordnungen, und unbedingte Abstellung derjenigen bürgerlichen und geistlichen Gebräuche, welche sie zu Gegenständen ihres Tadels gemacht hatten, — ward nicht mehr gedacht. Nicht weniger unabhängig hatten sich um diese Zeit auch die Prämonstratenser Klöster von ihrem Bischöfe gemacht.

Das Benedictiner Mönchskloster zu Hillersleben war, so weit es Nachrichten darüber giebt, das einzige märkische Kloster, was der großen Congregation der Cluniacenser angehörte¹⁾, der ersten Genossenschaft der Klöster, welche von dem ums Jahr 910 vom heiligen Bruno gestifteten Kloster Clugni in Burgund ausgegangen, und besonders durch Odo's, seines Nachfolgers, Erweiterung

Kap. X. Sp. 107 — 110. Eine ähnliche Befreiung von der bischöflichen Aufsicht hatten indeß auch andere märkische Stifter erhalten, welche nicht zu einer der großen Congregationen gehörten. So das Domstift Stendal durch eine Bulle des Papstes Klemens vom 9. Mai 1188 (Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 273. Lenz Brand. Urk. Samml. S. 91. Bestätigt durch Coelestin III im Jahre 1191. Lenz S. 15.). Auch fügte derselbe noch als Ehrenrecht hinzu, daß die Domherren zu Stendal nicht von dem bischöflichen Archidiaconus, sondern von dem jedesmaligen Bischöfe selbst in ihre Pfarreien eingeführt werden sollten. Für diese Exemption mußte das Kollegiatstift dem päpstlichen Stuble jährlich eine Unze Goldes entrichten.

1) Man sieht Dies aus einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom Jahre 1109, worin er dem Kloster einige Privilegien bestätigt, doch dabei seine Verfügungen der Regel des Cluniacenserordens unterordnete, nach dem (secundum ordinem Cluniacensium) die Mönche zu leben verpflichtet wären. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 5.

der Regel zu Stande gekommen war. Sie stellte die in vielen Klöstern bereits vernachlässigte Regel Benedicts wieder her, und hatte trotz der großen Hindernisse die ihrem Zwecke in der schon Ueberhand genommenen Verderbtheit der Geistlichen im Mönchsleben hemmend entgegen traten, schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts 2000 andere Klöster ihrer Regel unterworfen. Ueber diese und alle, die sich noch in der Folge der großen Congregation angeschlossen, versah der Abt von Clugni das Episkopat; über sich selbst aber erkannte er nur die unmittelbare Hoheit des Papstes an. Er nahm gewissermaßen die Abtswürde für alle zu seiner Congregation gehörigen Klöster in Anspruch, in deren meisten man auch nur Prioren anstellte, welche gewöhnlich aus den Mönchen von Clugni von ihm ernannt wurden¹⁾. Doch erlitten diese allgemeinen Einrichtungen gleichfalls im Einzelnen verschiedenartige Aenderungen, wodurch oft dem Diöcesane viele seiner ursprünglichen Rechte wieder eingeräumt, und dem übermächtigen Abte von Clugni entzogen wurden. Während der Prior eines Clugniacenser-Klosters eigentlich nicht einmal der Weihe seines Diöcesanbischofes bedurfte, nahm es sich der Bischof Reinhard von Halberstadt im Jahre 1109 widerspruchslos heraus, den Prior des Clugniacenser-Klosters Ilseburg am Fuße des Brockens eigenmächtig nach Hillersleben zu versetzen, und ihn zum Abte des hier mit Mönchen desselben Ordens besetzten Klosters zu machen. Auch ertheilte er dem Konvente, nach dem Wunsche desselben, das Recht, bei dem Tode dieses Abtes freie Wahl seines Nachfolgers auszuüben, am Liebsten aus ihrer Mitte, fände sich hier keine passende Person, aus dem Konvente des Mutterklosters Ilseburg, oder aus Huisburg, oder sonst aus dem St. Johannis-Kloster zu Magdeburg. Sollte er aber in allen diesen Konventen

1) Von Braumer Gesch. d. Hohenstaufen Thl. VI. S. 401.

keine Person zur Erhebung zu dem erledigten Amte päflich halten; so ertheilte er den Mönchen die Freiheit, jeden beliebigen Geiftlichen dazu durch Wahl zu erheben, doch folte er aus der Halberftädtifchen Diöcefe genommen feyn¹⁾. Daffelbe Klofter war auch bei der Erwählung feines Vogtes zur Befragung und Einholung der Befätigung des Diöcefanbifchofs²⁾, und zu manchen andern Verhältniffen zu ihm verpflichtet, in denen wir Abweichungen von den allgemeinen Ordensfägen und viele Eigenthümlichkeit erblicken.

Die Zahl der geiftlichen Stiftungen war in der Mark Brandenburg ſchon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts ſehr groß, und nahm in der folgenden Zeit noch beträchtlich zu. Allein im Umfange der damaligen Altmark gab es ſchon im Jahre 1250 zwei Domſtifte (zu Stendal und zu Diesdorf), zwei Mönchsklöfter (zu Hillersleben und Jerichow), und ſechs Nonnenklöfter (zu Arendſee, Dambel, Wollmirſtadt, Diesdorf, Krewefe und Neuendorf). Wie ſtark die Zahl der Mitglieder dieſer Stifter zu ſeyn pflegte, darüber fehlt es uns aus dem 13ten Jahrhunderte an zuverläſſigen Nachrichten; man darf ſie indeſſen gewiß nicht viel geringer anſchlagen, wie ſie in der folgenden Zeit, ungeachtet der faſt doppelten Anzahl von Klöſtern, war, da z. B. in Krewefe 80, in Neuendorf 70, in Diesdorf 60 Nonnen ihren Platz fanden. Im Stargardifchen Klofter Banze war der Konvent ſo übermäſſig groß, daß die Landesherren ſich im 14ten Jahrhunderte bewogen fühlten zu befehlen, es ſollten nicht über 50 Perſonen darin aufgenommen werden.

Welche Maſſe von Menſchen, die die Blüthe ihrer Jahre in einfamen Zellen erſtickten, entzogen die geiftlichen

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 4. u. 5.

2) Gercken a. a. D. S. 14.

Stifter so dem thätigen Wirken im Weltleben! Zwar erbten nicht alle Ritteröhne den kriegerischen Sinn ihres Vaters, der den Edlen in weltlichen Verhältnissen allein geltend zu machen vermogte; nicht allen hatte die Natur einen so starken Körper verliehen, daß sie mit schwerem Panzer beladen, das gewichtige Schlachtschwert kräftig, mit Geschicklichkeit die Lanze führen, und Rosse tummeln konnten. Daher war es für Manchen bei sanfterem Gefühl und schwächlichem Körper wohl geeigneter, in der Kirche für die edlen Zwecke des Ritterthumes zu beten, wie auf müthigem Rosse dafür zu streiten. Der Umgang mit vielen gleichgesinnten Schwestern, der feierliche Gottesdienst, die hohe Achtung der Nonnen, sorgloser Unterhalt, liebevolle Pflege im Alter und in Krankheiten, — Vorzüge der Klöster, die eine Burg so leicht nicht bot, — waren äußere Gründe, die auch ein frommes weibliches Wesen leicht bestimmen konnten, den Frieden des Herzens unter dem Schleier zu suchen. Unmöglich konnte aber der natürlichen Gemüthsbeschaffenheit einer solchen Menge von Personen das beschauliche Leben in der Zelle geeignet und willkommen seyn. Der grausame Zwang religiöser Schwärmerei ward, bisweilen sogar aus niedrigen Leidenschaften, öfters aber in eignem frommen Wahn, von den Geistlichen besonders weiblichen Herzen leicht angethan, und drängte sie in die Mauern der Klöster zusammen, wo sie ihr Daseyn unter frommen Uebungen und den unnatürlichsten Selbstpeinigungen vertrauerten. Von der Außenwelt waren sie fast gänzlich geschieden. Niemand, weder Mann noch Frau, durfte eigentlich den geweihten Raum eines Nonnenklosters betreten. Um weltliche Geschäfte mit Laien abzuthun, bediente man sich eines Fensters (*fenestra prolocutoria*), welches mit doppelten eisernen Gittern versehen war. Ein zweites solches Fenster gab es in den Klöstern für den Koch. Nur bei den Jahresfesten der Stiftung war manchem

Kloster erlaubt, Weltliche zu einem feierlichen Male zu ziehen. Wer zu anderer Zeit mit einer Nonne speiste, ward ohne Weiteres exkommuniziert¹⁾. Im Kloster Diesdorf wurden von den vereinten Domherren und den sogenannten eingeschlossenen Nonnen, deren Lebensweise ungemein strenge war, zu jeder kanonischen Stunde Psalmen für 15 Töne gesungen, außer den sieben Psalmen, die für die Lebenden, und den sieben, welche für die Todten gelesen wurden. An jedem Tage, mit Ausnahme der höchsten Feste, wurden Messen, und zur Nachtzeit bestimmte Gebete für Verstorbene gehalten; jeden Wochentag wurden zwei Psalterien mit den dazu gehörigen Gebeten gelesen, am Sonntage aber deren drei ganz durchgesungen. Alle sechs Wochen wurde, zum besondern Dienste für treue Todten, ein Psalterium mit den darin eingeschalteten 30 Leiden des Erlösers gesungen. Tägliche Geißelungen der Mitglieder des Konventes geschahen zunächst zur Beförderung des Seelenheiltes ihrer verstorbenen geistlichen Brüder und Schwestern, doch ließen sie auch den weltlichen Wohlthätern des Klosters diese körperliche Peinigung, ihr Fasten, ihr Durchwachen der Nächte zum Gebet und all ihren frommen Dienst zu Gute kommen. Ward dem Kloster der Tod einer solchen Person berichtet, so mußte jedes Mitglied des Konventes sieben Psalmen für dieselbe singen, und darnach wurden Vigilien und Messen für sie gehalten²⁾.

So wird die Tagesordnung des Klosters Diesdorf von seinen Vorstehern beschrieben. Wie schnell mußte sie im Stande seyn, ein lindliches Gemüth zu Grunde zu richten, aber wie schmerzlichen, innern Kampf in Dem erregen, der vom Weltleben schon einen tiefen, unauslöschlichen Eindruck empfangen hatte, dessen Freuden er aufzugeben ge-

1) Gerden's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 248.

2) Gerden a. a. O. Tbl. I. S. 450.

zwungen ward. Denn selbst an gewaltsamer Einführung von erwachsenen Jungfrauen in die Klöster soll es nicht gefehlt haben, wovon uns Legenden schauderhafte Schilderungen entwerfen ¹⁾. Im Ganzen bedurfte es aber dieses Zwanges nicht. Wie viel Klöster auch errichtet wurden, immer war an Personen, welche die Aufnahme wünschten, und selbige sogar mit großen Geschenken zu erkaufen bereit waren, kein Mangel.

Auch mehrere Glieder des edlen Anhaltinischen Markgrafenhauses folgten der Reigung ihrer Zeit in Domstifter und Klöster, hier durch Büssungen und Andachtsübungen ihr Seelenheil sich zu erringen, was sie auf dem Throne nicht finden zu können glaubten ²⁾. Schon von Albrecht des Bären Söhnen wurde der dritte und vierte, Heinrich und Siegfried, dem geistlichen Stande gewidmet. Ersterer war Domherr an der Stiftskirche des heiligen Moriß zu Magdeburg ³⁾, letzterer anfangs Domherr an der lieben Frauenkirche ebendasselbst, wurde dann zum Erzbischof in Bremen erwählt, aber wieder verworfen, und gelangte darauf zu einem Bisthume in der Herrschaft seines Bruders, zu Brandenburg ⁴⁾. Sein Nefte, Graf Heinrich von Gardelegen, führte in dem von ihm gegründeten Domstifte Stendal ein kanonisches Leben bis zu seinem frühen

1) Vgl. *Zhl. I. S. 88.*

2) Vgl. *Zhl. I. S. 70. 71. Note 1.*

3) Urkunde von 1152 in *Torschmid Antiq. Plocens. p. 79.* und in *J. P. de Ludewig T. II. Reliqu. man. p. 365.*

4) *Hartwicus Archiepisc. Bremens. obiit VIII Non. Octobr. et duo sunt electi Sifridus Marchionis filius et Otbertus Decanus et factus est maximus tumultus in Brema — Imperatore curiam habente in Bavenberg duo electi destituti sunt. Albert. Stadens. ad a. 1168. — Wilmarus Brandenb. Episc. obiit, cui successit Sifridus Adelberti Marchionis filius de ecclesia S. Mariae Magdeburg. Chron. mont. sereni ad a. 1173.*

Lode¹⁾. Des Markgrafen Johann's Sohn Erich war Domberr, dann Probst des Kollegiatstiftes St. Bonifaz und Morig zu Halberstadt²⁾, zuletzt Erzbischof in Magdeburg³⁾, und des Markgrafen Johann II. einziger Sohn widmete sich gleichfalls dem geistlichen Leben. Von den Gliedern der andern Markgrafenlinie herrschte Otto VI. eine Zeit lang gemeinschaftlich mit seinen Brüdern über einen Theil der Markgrafschaft. Nachdem ihm aber seine Gemahlin kinderlos abgestorben war, verließ er die Weltlichkeit, und wurde erst Tempelherr, dann Mönch zu Lehnyn⁴⁾. Von den Prinzessinnen der markgräflichen Familie scheint keine als Wittwe oder Jungfrau die Nonnenkleidung angelegt zu haben. —

Die meisten Mitglieder der Konvente waren von ritterlicher Herkunft, nicht daher, als wenn man schon damals die später üblich gewordenen Beschränkungen der Aufnahme von Personen des Bürgerstandes gekannt hätte; sondern weil diese weniger, wie jene, mit den Markgrafen, den höhern Geistlichen oder Edlen in Verbindung standen, von denen die Aufnahme abhing, jene sich bei Bereicherung der Stifter im Ganzen viel freigebiger, wie Bürgerleute, bewiesen, und endlich der Hang zu frommer Schwärmerei wohl mehr durch die Erziehung der Töchter der Edlen genährt ward, während sich bei den Bürgerinnen mehr Gewöhnung und Neigung zu äußerer Thätigkeit in weiblichen Geschäften vermuthen läßt. Die meisten Stifter wurden

von

1) Vgl. Thl. I. S. 125.

2) Urkunde in Lenk Halberstadt. Stiftschronik S. 204.

3) Chronic. Magdeburg. ap. Meibom. T. II. Script. rer. German. p. 332.

4) Pulcawae Chronic. ap. Dobner. T. III. Monum. hist. Bohem. p. 239.

von den Markgrafen, einige auch von reichen Privatpersonen gestiftet, aber keineswegs zu dem Zwecke, nachgeborenen Kindern der Edlen dadurch ein Waisenhaus oder eine Verpflegungsanstalt zu bereiten, Dies widersprach gänzlich dem Geiste der Zeit, solcher Eigennutz befleckte nicht die fromme Handlung der Gründung eines Klosters; allein zur Ehre Gottes und der christlichen Religion, und um dadurch ihre Seelenheil zu finden, oder um dasselbe durch geweihte Mönche oder Nonnen theuren Personen, die dahingeschieden waren, ersuchen zu lassen, vollbrachten die Stifter dies Werk, und geistliche Weihe und Würde hob jeden weltlichen Standesunterschied gänzlich auf. Daher konnten noch im 17ten Jahrhunderte bürgerliche Personen selbst in Havelberg und Brandenburg zu domherrlichen Stellen gelangen, und in den Klöstern erblickt man frühe bürgerliche Konventualinnen. Margarethe, eine Tante des Bürgers der Altstadt Salzwedel Ghyso Stesow, war 1357 Nonne zu Diesdorf¹⁾, eben daselbst wird 1350 eine Kunigunde Burmeister als Nonne erwähnt²⁾, und unter den 60 Nonnen, die 1489 sich zu Neuendorf befanden, und bei Gelegenheit eines päpstlichen Ablasses erwähnt werden, war offenbar eine große Anzahl von bürgerlicher Abkunft³⁾. Zur Aufnahme in den Konvent war es den Bischöfen bei ihrem Amtsantritte, so wie den Markgrafen nach altem Gebrauche verstattet, eine Person zu empfehlen, die das Stift nicht zurückweisen durfte⁴⁾. Sonst erlangten

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 445.

2) Gercken a. a. D. Thl. II. S. 201.

3) Gercken a. a. D. Thl. I. S. 467.

4) Im Jahre 1427 empfahl der Bischof Johann von Berden die wahrscheinlich bürgerliche, zwölfjährige Wuncke Soltow dem Probst von Diesdorf zur Aufnahme, indem er sagt: — cum de jure ex antiqua et laudabili approbata consuetudine introducto

adliche wie bürgerliche Personen die Aufnahme in ein Kloster gewöhnlich wohl nur dann, wenn sie ihre Bitte darum mit einem Geschenke vorbereitet hatten. So erreichte im Anfange des 13ten Jahrhunderts ein Ritter Daniel von Ruckede nach bedeutenden Geschenken von Ländereien an das Domstift Brandenburg seine Aufnahme in dasselbe¹⁾, und der Salzwedelsche Bürger Ghyso Stefow machte dem Kloster Diesdorf, welches ihm eine Tochter aufzunehmen und einzuwählen versprochen hatte, ein Geschenk von 86 Mark Silber²⁾.

4. Von den Pfarren.

Da es in der Mark Brandenburg, außer den Besitzungen geistlicher Stifter, kein wahres Privat-Eigenthum gab, dies vielmehr von allen andern Ländereien dem Markgrafen zuständig war, so konnte Niemand eine Pfarre errichten, ohne daß der Markgraf derselben das Eigenthum der ihr zugelegten Grundstücke bestätigte. Geistliche Stifter gründeten und dotirten nach Belieben von den Markgrafen völlig unabhängige Pfarren in ihren Besitzungen; an den Pfarren aber, welche Lehnsleute der Markgrafen in ihren Lehnen gründeten, genossen zwar diese lehnsweise die Rechte des Gründers, eigenthümlich gehörten aber diese Rechte fortwährend dem Markgrafen an. Die meisten Pfarren waren unmittelbar von diesem gestiftet und dotirt, er besaß

Episcopus Verdenensis in suo jucundo adventu in singulis monasteriis et collegiis utriusque sexus suas habet primarias preces porrigere. Gerden a. a. D. Tbl. I. S. 474. Vgl. S. 458. Auf solche Empfehlungen mußte das Kloster ein exauditionis responsum erfolgen lassen.

1) Vgl. Tbl. I. S. 342.

2) Gerden a. a. D. S. 446.

daher an ihnen alle die Rechte, welche ein Stifter ausüben durfte, und war selbst zur Leistung der diesen Rechten gegenüberstehenden Pflichten verbunden.

Die Pflichten des Stifters bezeichnet hinlänglich schon der Ausdruck Patron oder Vogt ¹⁾ einer Kirche, wie man ihn wegen der mit seinen Rechten forterbenden Verbindlichkeiten benannte. Auf seine Kosten war die Kirche erbaut, und gewiß pflegte sie auch durch ihn in baulichem Zustande erhalten zu werden, wenn sie des eigenen Vermögens zur Vornahme von Reparaturen u. dgl. ermangelte. Es findet sich nirgends, daß den Gliedern der Pfarrgemeinde die Verbindlichkeit dazu obgelegen hätte, die sich vielmehr in sehr natürlicher Weise an die Gründung schloß. Besonders aber war es die Pflicht der Schutzleistung, welche der Patron einer Kirche gegen dieselbe übernahm, indem er sie sowohl vor einem ihr in ihrer innern Verwaltung, wie vor allem ihr äußerlich zuzufügenden Unrecht vertheidigte. Er mußte ihr helfen, sich ihre Rechte in allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, und dafür sorgen, daß sie mit einem tüchtigen Geistlichen versehen war.

Diese Vogtei über die Kirchen, welche von den Markgrafen angelegt waren, thaten diese anfangs wohl nur selten zu Lehn aus: denn es war dieselbe gewöhnlich mit der Landvogtei zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden. Die ältesten Landrichter waren zugleich die Stellvertreter der Markgrafen, als der kirchlichen Schutzherrn, und das *supremum iudicium* in einem Orte des platten Landes daher niemals von dem *jus patronatus* getrennt. Als die oberste Gerichtsbarkeit in den Dörfern fast allgemein in die Hände von Privatpersonen, als Lehn von dem Markgrafen, überging, ward denselben daher immer auch zugleich das Kirchlehn zu Theil, ohne Rücksicht darauf, ob

1) Vgl. S. 182.

der Lehnempfänger sonst in dem betreffenden Dorfe noch begütert war oder nicht. Alle Urkunden, welche wir über Veräußerungen von Patronaten besitzen, nennen dasselbe daher in Verbindung mit dem obersten Gerichte, und nach Karls IV, ums Jahr 1375 ausgefertigtem Landbuche, war jeder Besitzer des letztern in einem Dorfe, zugleich der Inhaber des Patronats über die Dorfkirche. Um diese Zeit standen dem Markgrafen nur noch ausnahmsweise Patronate auf dem Lande unmittelbar zu, und allein zu Ostinsel und Wilttern in der Altmark wird Dieses im Landbuche noch ausdrücklich erwähnt. Doch nicht bloß lehnsweise waren an edle und bürgerliche Gutsbesitzer die markgräflichen Patronate veräußert, sondern vielfach wurden sie auch an geistliche Stifter eigenthümlich überlassen¹⁾, und selbst in Städten, worin der Markgraf die Patronate sonst nicht abzutreten, sondern, getrennt von der Verwaltung des obersten Gerichtes, sich vorzubehalten pflegte. So wurde z. B. im

1) Die Ueberttragung des Patronats an ein geistliches Stift von Seiten eines weltlichen Patrons geschah besonders mit Aufgabe des Lehns der Pfarrkirchen an den Markgrafen, damit dieser dieselben dem Stifte übergeben sollte: *Ego Otto — Marchio rogatu Wilmari Br. Episc. et Euereri qui eos in beneficium habuit et ad hoc resignavit — duos mansos in villa Cechow ecclesiae eiusdem villae pertinentes nec non et quicquid in eadem ecclesia nostri iuris est, canonicis — in Brandenburg contradidi. Testes — Euererus praefatae ecclesiae in Cechow advocatus. Gercken's Stiftsbist. v. Brand. S. 359. Von Johann von Plote kann damit, daß er die Doh der Kirche zu Goliz vom Markgrafen zu Lehn trug, und sie mit dessen Einwilligung der Stiftskirche zu Brandenburg überließ, gleichfalls nur gesagt seyn, er sey Patron dieser Kirche gewesen. Vgl. Lbl. I. S. 340. Das Recht zur Verwaltung der Cura animarum und den mit dem Pfarramate verbundenen Theil des Zehnten konnte jedoch kein weltlicher Patron einem Stifte überlassen; sondern die Ueberttragung dieser Rechte mußte vom Bischöfe ausgehen. Buchholz a. a. D. S. 41.*

Jahre 1298 dem Domstift zu Soldin die kirchliche Aufsicht über die Pfarren in den Städten Soldin, Berlin (Berlincen), Landsberg und Bärwalde übertragen¹⁾.

Bei dieser Uebertragung des Patronats wird des dem Domstifte damit überlassenen Rechtes gedacht, diese Kirchen nach Belieben durch Glieder seines Konventes, oder durch andere Personen verwalten zu lassen, also alle Pfarrämter an denselben zu vergeben. Dieses Recht und das geistliche Gericht über die zu Pastoren an solchen Kirchen bestellten Personen waren die Hauptbefugnisse, welche einem Stifte durch Ertheilung von Patronaten überhaupt zu Theil wurden²⁾. Die weltlichen Patrone maachten sich eine Zeit lang das Recht an, den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ihrer Kirchen zu sich zu nehmen³⁾, wodurch das Patronat ihnen ein einträgliches Recht ward, während sonst der Hauptvortheil desselben in der Präsentation des Predigers bestand. Denn dadurch konnten sie ohne Kostenaufwand fromme Günstlinge und treue geistliche Diener belohnen, und erfreuten sie sich, was die Hauptsache war, einer treuen Sorge für ihr Seelenheil von Seiten eines ihnen zu dankbarer Ergebenheit verpflichteten Geistlichen. Dies Recht konnte von den Markgrafen selbst am Besten in den einträglichern Stadtpfarren benutzt werden, und wohl darum behielten sie es hier am Häufigsten ihrer eignen Ausübung vor.

Die Präsentation eines Pfarrers durch den Patron geschah so, daß dieser den Kandidaten, mit einem seine Würdigkeit empfehlenden Schreiben versehen, an den Archidiaconus oder Domprobst sandte, und diesen ihn mit der erledigten Pfarrstelle zu investiren bat. Hatte dieser nichts

1) Buchholz's Gesch. d. Churr. Br. Thl. IV, Wk. S. 137.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 416.

3) Gercken a. a. O. S. 594.

Begründetes an der Person des Kandidaten auszusagen, so proklamirte er denselben öffentlich, um die ihm etwa unbekanntem Hindernisse in Erfahrung zu bringen, und fanden sich deren keine, dann stand der Beamtung nichts mehr entgegen. Mit üblicher Feierlichkeit ward dem Haupte des neuen Predigers das Biretum aufgesetzt, worauf eben so feierlich die Einweisung in die Kirche und Pfarre erfolgte, welcher der Geistliche vorstehen sollte¹⁾. Diese Introduction der Pfarrer gehörte eigends zu den Amtsgeschäften des Archidiaconus, und nur für eine außerordentliche Begünstigung der Mitglieder des von der Diöcesanschaft eximirten Domstiftes zu Stendal ist die päpstliche Verordnung anzusehen, welcher zufolge die Stendalschen Domherrn von dem Bischöfe persönlich in die Pfarren, deren das Domstift mehrere besaß, eingeführt werden sollten²⁾.

Den Kirchen zur eigenen Benutzung wurde ursprünglich kein Vermögen zugelegt, außer dem Eigenthum des Platzes, worauf sie erbaut waren. Die Kirchen, welche später sich im Besitze von liegenden Gütern befanden, hatten dieselben, wie Kapitel und Klöster, durch ihnen gemachte Oblationen erworben. Bei Errichtung jeder Kirche wurde ihr aber eine Dose mitgegeben, welche sie dem Pfarrer einbrachte, die nicht das sogenannte Kirchengut, sondern das Pfarrgut bildete. Dem Pfarrer fielen alle Einkünfte aus demselben zu, und er durfte es daher in beliebiger Weise benutzen. Bei Kapellen, wie zu Marzahn im Havellande, bestand die Dose bisweilen nur aus einer Hufe, doch für ordentliche Pfarrkirchen finden sich in der Altmark und den alten Ländern an der rechten Seite der Elbe gewöhnlich zwei, drei und vier, selten mehr Hufen. Ausnahmsweise hatten Pfarrer zu Kladow im Havellande, und zu

1) Gerken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 435.

2) Lenß Br. Urk. Samml. S. 8. 15.

Busterhausen in Hohenböhme im Zeltow Ackerwerke von acht Hufen. Im Jahre 1237 wurde festgesetzt, daß jedem Pfarrer an den Kirchen, welche nach diesem Jahre in den neuen Landen der Markgrafschaft errichtet werden würden, vier Dotalhufen beigelegt werden sollten¹⁾, und eben so viel Hufen erhielten die unter markgräflicher Herrschaft im Lande Lebus angelegten Pfarren²⁾. In den neuen Ländern stieg auch die Zahl dieser Hufen in einzelnen Fällen noch bedeutend höher, z. B. zu Oderberg, wo der Pfarrer zwölf Hufen besaß³⁾. Diese Pfarrländereien waren nicht immer auf der Feldmark des Ortes gelegen, wo die Kirche stand, sondern bisweilen in nahe benachbarten Feldmarken, wie für die Pfarre zu Oderberg in der Feldmark des Dorfes Neuendorf und für Goliz im Havellande in der Feldmark Bachow's. Auch bewirthschafteten die Prediger nicht immer ihre Hufen selbst, sondern diese waren oft ganz, oft theilweise verpachtet, und sonst hielten sich die Geistlichen nicht selten darin einen Kolonus⁴⁾. Stets waren aber alle diese Pfarrhufen von sämtlichen Abgaben und andern Lasten bäuerlicher Grundstücke, selbst von aller Bede frei⁵⁾, und die Vererbpachtung derselben hob diese Freiheit nicht auf.

Vom Zehent hatten die Pfarrer wenigstens in den alten Landen der Markgrafschaft immer den dritten Theil, der auch die Tricesima genannt wird⁶⁾, und als im

1) Gercken's Stiftsbist. v. Brand. S. 449.

2) Wohlbrück's Gesch. d. ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 390.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 408.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 391.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 446.

6) Es zeigen Dies. neben vielen Andeutungen drei Urkunden in Gercken's Stiftsbist. S. 396. 579. u. b. Buchholz a. a. O. S. 96.

Jahre 1267 die Zehnthebung im Lande Prignitz vom Bischofe zu Havelberg den Markgrafen überlassen wurde, ist der dritte Theil des ganzen Zehnten, als zur Præbende der Verwalter des Priesteramtes gehörig, ausdrücklich hiervon ausgenommen¹⁾. Bei Veräußerung der Zehnthebung aus den neuen Ländern wird des Pfarrzehnten nicht gedacht, sondern nur bestimmt, der Pfarrer sollte aus jeder Hufe seiner Parochie, worin die Zehnthebung dem Markgrafen oder von ihm lehnsabhängig einem Andern zustehe, jährlich zu Martini 1 Scheffel Roggen und 1 Pfening empfangen²⁾. Das sogenannte Messkorn (*annona missalis*) mußten selbst die freien Lehnschulzen entrichten³⁾. Wurden diese Einkünfte dem Pfarrer nicht gutwillig gereicht, so durften dieselben sofort mit weltlicher Gewalt auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden. Als Abgabe an den Bischof entrichteten die Pfarrer das *Kathedriakum*, was im Lande Lebus gewöhnlich zwischen 2 und 5 Talenten, doch bei der Pfarre zu Schlagenthin nur 1 Talent, und dagegen von den Pfarren der Stadt Frankfurt 50 Talente betrug⁴⁾. In der Altmark wird eine feststehende jährliche Abgabe der Kirche an den Archidiaconus im 13ten Jahrhunderte als *Synodikum* bezeichnet⁵⁾.

Anderer zufällige Einkünfte erwuchsen den Pfarrern aus ihren Amtsgeschäften. Ohne Einwilligung des Pfarrers und ohne Erlaubniß des Archidiacons durfte Niemand innerhalb seiner Parochie, mogte er Domberr, Mönch oder auswärtiger Prediger seyn, Todte beerdigen lassen, Beichte

1) Buchholz a. a. D. S. 95.

2) Sercken's Stifts-historie v. Brand. S. 449.

3) Wohlbrück a. a. D. S. 133.

4) Wohlbrück a. a. D. S. 96.

5) Brämann's Besch. d. M. Br. Th. V. B. 1. Kap. II. Sp. 123.

hören, Büßende lossprechen, noch irgend ein anderes Pfarr-
 Amtsgeschäft versehen¹⁾. Seit der ältesten Zeit wurden
 aber viele Pfarren durch Vikarien verwaltet, welche sich nicht
 im Besitze der vollen Pfarreinkünfte, sondern nur eines be-
 dingenen Theiles derselben befanden. Denn die Prediger
 waren oft Domherrn oder Mönche entfernter Stifter, Kanzo-
 ler, Kapellane oder Notarien der Markgrafen, der Bischöfe
 und vornehmer Edlen. Solche Pfarrer, die sich vorzüglich
 durch die Kunst Lateinisch schreiben zu können auszeichneten,
 genossen einer hohen Achtung; im Ganzen scheint sonst das
 Ansehn der Pfarrer damals nicht bedeutender gewesen zu
 seyn wie jetzt. Ihr Einfluß auf das Gemüth der gebildes-
 ten Weltlichen war sehr beschränkt. Woher sollten diese
 einzelnen Männer, die nicht unter Fasten und Kasteiungen
 nach strengen Mönchsregeln lebten, auch den Schatz von
 geistlichem Verdienste nehmen, woran die Klöster und Dom-
 stifte solchen Ueberfluß hatten, daß sie damit, gegen irdische
 Erstattung, selbst den lasterhaftesten Laien von der Straf-
 barkeit seiner Sünden befreien konnten? Wer einigermaßen
 um das Heil seiner Seele besorgt war, und das Vermögen
 hatte, traute die Sorge dafür nicht bloß einem Pfarrer sondern
 einem Ordensstifte an. Die Pfarrer blieben daher im All-
 gemeinen fast nur die Seelsorger der unbemitteltern Leute.
 Auch gab es schon frühe Pfarren, deren Einkünfte so geringe
 waren, daß sie lange erledigt standen, weil Niemand sich
 zur Uebernahme derselben finden wollte. Deshalb verband
 man z. B. im Jahre 1474 die Kirchen zu Lindenberg und
 Jeggel in der Altmark²⁾. Sonst reichten damals die Ein-
 künfte der Pfarren wohl eher zum anständigen Unterhalte
 eines Geistlichen hin, als in unserer Zeit, da in Folge des
 mehrmals geschärften Eölibatsgesetzes seit dem 12ten Jahr-

1) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 455.

2) Beckmann a. a. D. Kap. V. Sp. 56.

Hunderte die Ehelosigkeit der Kleriker fast ganz allgemein beobachtet worden zu seyn scheint, und so sich von der Pfarreinnahme keine Familie nährte. Doch giebt es noch am Ende des 12ten Jahrhunderts in der Mark Brandenburg das auffallende Beispiel eines verheiratheten Priesters, der, ob er gleich markgräflicher Kapellan war, in einer Ehe lebte, aus der er, nach einer Urkunde vom Jahre 1190, nicht nur schon einen Sohn besaß, sondern noch mehrere Kinder erwartete. Dabei verabscheute das Brandenburgische Domkapitel so wenig diese ungesetzlichen Familienverhältnisse des Kapellans, daß dieses Stift demselben vielmehr, für ihn und seinen Sohn Hildebrand, auf des Markgrafen Empfehlung, ein Kirchenlehn ertheilte¹⁾.

5. Von den Einkünften und dem Vermögen der Kirche überhaupt.

Der Zehent war eigentlich die Haupteinnahme der Kirche, der nach dem althergebrachten, Jüdischen Begriffe abgeborgten Grundsatz, daß Jeder wenigstens den zehnten Theil der Früchte, die er erndte, und des Viehes, womit Gott seinen Hausstand segne, zur Verherrlichung Gottes darzubringen schuldig sey, von allen bebauten Ländereien entrichtet werden mußte. In der Mark Brandenburg wurde aber sowohl der Feld-, wie der Viehzehent, frühe in eine bestimmte Abgabe verwandelt, und diese nicht dem Bischöfe, dem sie eigentlich zukam, sondern dem Markgrafen entrichtet. Zwar waren die Bischöfe sowohl bei der Stiftung ihrer Episkopate, wie öfters in spätern kaiserlichen und königlichen Bestätigungsurkunden, auf das Hebungerecht des

1) Gerden's Fragm. march. Thl. VI. S. 2. Derselben Stifteshistorie v. Brandenburg S. 39.

Zehnten in ihrer ganzen Diöcese angewiesen; aber schon Albrecht der Bär zeigt sich im Besitz von Zehntenlehen in der Altmark, und da nach dem Landbuche vom Jahre 1375 den Bischöfen dieser Provinz die Zehenthebung nirgends mehr zustand, sondern an allen Orten, wo sie nicht etwa einem geistlichen Stifte angehörte, von dem Markgrafen zu Lehn getragen wurde, und von diesem wieder an Privatpersonen, Edle und Bürger, zu Lehn gegeben war; so dürfen wir annehmen, daß frühe schon, vermittelt besonderer Verträge, worin den Bischöfen Ländereien zur Schadloshaltung ertheilt wurden, das Hebungrecht des Zehnten an die Markgrafen überging¹⁾. Die zur Brandenburgischen und Havelbergischen Diöcese gehörigen Länder jenseits der Elbe waren mit Hülfe der Markgrafen zum Christenthume bekehrt worden, und sie nahmen daher, wenigstens in der erstern Diöcese, keinen Anstand, sich die Zehntenhebung anzumassen. Schon Otto I, Albrechts Sohn, wurde dieserhalb mit der Exkommunikation von der Geistlichkeit bestraft; dessenungeachtet behaupteten er und seine Nachfolger sich in den über die Zehnten sich herausgenommenen Rechten. Die hiedurch zwischen dem Brandenburgischen Bischöfe und dem Markgrafen entstandene Feindseligkeit wurde neu angeregt, da Albrecht II die ursprünglich dem Brandenburgischen Stiftsprengel zugewiesenen sogenannten neuen Lande, demselben nicht einverleiben lassen wollte, sondern dem Papste den Plan vorlegte, eine Kirche mit zwölf Dombherrn darin zu errichten, welche die kirchliche Aufsicht darüber führen, und $\frac{1}{3}$ der Zehnten genießen sollten, während der Markgraf selbst $\frac{2}{3}$ dieser Einnahme zu erheben gedachte. Denn er behauptete, es könne die christliche Kirche in der bezeichneten Gegend nicht ohne den Schutz von ihm besoldeter Krieger von dem Hasse der Slawen

1) Vgl. S. 103.

sicher seyn, und für diese Kosten, so wie für diejenigen, welche die Eroberung gemacht habe, gebühre ihm jene Schadloshaltung. Die von ihm eroberten und bekehrten Gebiete wären vorher keiner bischöflichen Gewalt unterworfen gewesen, könnten also auch nicht dem Brandenburgischen Bisthume in Bezug auf die daraus durch die Anstrengung des Markgrafen erwachsenden Einkünfte angehören müssen.

Der Bischof von Brandenburg erhob indessen häufig Klagen hierüber vor dem Stuhle des Papstes. Dieser sandte Vermittler zur Vergleichung des Streitiges, die öfters unverrichteter Sache zurückkehrten, doch immer durch neue Gesandte ersetzt wurden. Albrecht II starb unterdess, und schon hatten eine geraume Zeit seine anfangs unmündigen Söhne die Herrschaft über die Mark geführt, da endlich im Jahre 1237 ein Vertrag zwischen ihnen und dem Bisthume zu Stande kam, der über die ganze Zehenthebung des in der Markgrafschaft gelegenen Theiles der Brandenburgischen Diocese näher verfügte. In demselben erkannten die Markgrafen an, daß das Eigenthum über alle Zehnten, in alten und neuen Landen, dem Bisthume angehöre, die Geistlichen aber, daß der Genuß derselben billig den Markgrafen des Hauses Ballenstädt, den Eroberern dieser Gebiete, zukomme, und ihnen daraus zufließen müsse, nur mit Ausnahme der eigenen Güter des Bisthumes und der Pfarr- und Kollegiat-Kirchen. Nach dem Aussterben ihres Geschlechtes müsse aber dies Recht an das Bisthum zurückfallen, bis dahin demselben, zum Zeichen des Anerkenntnisses seines Eigenthumes, von jeder Hufe eine jährliche Abgabe von 3 Pfennigen von dem Zehentempfänger gezahlt¹⁾, und außerdem dem Bisthume

1) Noch eine Urkunde vom Jahre 1335 erwähnt dieser Abgabe an den Bischof von Brandenburg. In derselben überläßt dieser dem Kloster Eborin das Eigenthum von gewissen Zehnten, indem er sagt: Abnegantes omne jus in predictis decimis a nobis gratuito

ein Landgebiet von 100 Hufen in den neuen Landen eigenthümlich überlassen werden. Dagegen wurde allen Inhabern von Zehntenlehen, welche diese noch vom Bisthume empfangen hatten, es anbefohlen, solche von den Markgrafen zu erhalten, nur mit Ausnahme der Edlen von Zerbst, von Möckern und von Plaue, denen frei Wahl gelassen wurde, ob sie den Bischof oder den Markgrafen als Lehnherrn ihrer Zehenthebenngen anerkennen wollten¹⁾.

So hatte das Bisthum Brandenburg seine ihm ursprünglich gebührende Haupteinnahme fast gänzlich eingebüßt; auch fiel sie nicht wieder zurück, obgleich das Geschlecht der Brandenburgischen Markgrafen, mit denen es jenen Vergleich schloß, nicht lange darnach erlosch. Die Markgrafen hatten die Zehenthebung keineswegs zum eignen Genuße sich vorbehalten, sondern sie fast gänzlich ihren adlichen und bürgerlichen Vasallen überlassen²⁾, und so einer Zurückkunft derselben an das Bisthum am Sichersten gewehrt; daher auch nach Karl's IV Landbuche die Zehenthebung von den Markgrafen zu Lehn getragen und zu Lehn genommen wurde. —

In dem Uferlande waren schon die Pommerschen Herzöge zur Erhebung von Zehnten berechtigt, und diese Berechtigung ging mit der Herrschaft über diese Provinz auf die Markgrafen über³⁾.

Auch in der Havelbergischen Diöcese muß ein ähnliches Verhältniß Statt gefunden haben. Zwar wurden die

donatis neque a nostris successoribus — fratres de Chorin aliquo ingenio vel colore impetrantur — salvis tamen episcopali-
bus denariis a rusticis sepedictorum Dominorum de Chorin
secundum morem terre nobis dandis annuatim. Gercken's
Cod. dipl. Br. T. II. p. 473.

1) Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 442, 445, 446 — 453.

2) Vgl. S. 176.

3) Vgl. Thl. I. S. 432, Note 1.

Zehnten aus derselben, so weit sie in der Markgrafschaft gelegen war, noch im Jahre 1150 vom Könige Konrad dem Bischöfe bestätigt, aber gewiß stand ihm schon damals größtentheils nur noch das Eigenthum darüber, nicht mehr der volle Genuß dieser Einnahme zu. Die Edlen von Plote, welche im Jahre 1230 die Umgegend von Kyritz und Buserhausen von den Markgrafen besaßen, hatten hier um diese Zeit auch die Zehnteneinnahme¹⁾. Die Markgrafen tauschten zwar erst im Jahre 1267 mit zweien Dörfern des Landes Stargard von dem Bisthume dessen Zehnthebung im Lande Prigwall ein, indem sie zugleich versprachen, von jeder Hufe dem Bisthume alljährlich 4 Pfennige abzuliefern, doch eine etwas spätere Urkunde zeigt, daß sie auch in den Distrikten Jerichow, Kyritz, Lenzen, Perleberg und Grabow, an allen den Orten bereits den Zehnt besaßen, wo derselbe nicht etwa geistlichen Stiftern überlassen war²⁾. So stand es auch mit der Zehnthebung in dem Theile der Havelbergischen Diöcese, welcher nicht zur Markgrafschaft gehörte. Im Jahre 1244 schenkte Fürst Nikolaus von Werle-Güstrow dem Kloster Dobberan Zechlin und die Umgegend mit dem Zehnten-Rechte, und der Bischof gab hiezu seine Einwilligung unter dem Vorbehalt, daß, wenn das Kloster diese Zehnten zu Lehn austhun werde, der Empfänger sie vom Bischöfe zu Lehn nähme³⁾; es war also die Zehnthebung im Lande Türne gewiß dem Bischöfe nicht mehr zuständig. Damals scheint dieser sie zwar noch in einigen andern Distrikten besessen zu haben; doch da Nikolaus von Werle im Jahre 1273 Freienstein, welches er von den Bischöfen ha-

1) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Tbl. IV. Urk. S. 62.

2) Vgl. S. 104.

3) Diplom. Doberanense ap. *Dn. de Westphal* c. 1. p. 1486. 1498.

velbergs zu Lehn trug, an die Markgrafen verloren hatte, und der Bischof es ihm nicht wieder verschaffen konnte oder wollte, so zwang jener diesen, ihm zur Schadloshaltung den Zehnten aus dem Ländchen Lieze und Penzlin und in andern zum Havelbergischen Stiftsprengel gehörigen Distrikten dieser Gegend zu Lehn zu geben, was mit der Bedingung geschah, daß Vasallen, welche dort, wie die minderjährigen von Plote, ein Recht auf Zehntenlehen besäßen, diese von dem Fürsten zu gebührender Zeit empfangen sollten ¹⁾).

Jemehr aber auf diese Weise die Einnahmen der Kirche geschmälert wurden, desto freigebiger suchten fromme Gemüther den dadurch entstandenen Mangel wieder auszufüllen. Anstatt daß die Fürsten Maaßregeln ergriffen, einer übermäßigen Vermehrung des Kirchengutes durch Schenkungen vorzubeugen, räumten manche vielmehr alle Schranken derselben hinweg, und begründeten die Möglichkeit, daß Kirchen alles und jedes Gut erwerben konnten. Durch eine Verordnung Königs Konrad vom Jahre 1150, wurde dem Bisthume Havelberg das Recht ertheilt, daß jede hohe und niedere Person seines Reiches dem Bischofe oder der Kirche Grundstücke überlassen und andere Oblationen erweisen, und das Bisthum alle Ländereien kaufweise an sich bringen könne, ohne daß es dazu einer höheren Genehmigung bedürfe, oder zur Beobachtung der sonst üblichen Form gerichtlicher Annahme oder Uebergabe angehalten werden könne ²⁾. Dieses Privilegium bestätigte Markgraf Albrecht I dem Bisthume in Bezug auf alle seine Lehnsleute ³⁾, und Fürst Kasimir von Pommern ertheilte 1170

1) Buchholz a. a. D. S. 100.

2) Küster's Opusc. Collect. hist. march. illustr. P. XVI. p. 131.

3) Küster a. a. D. S. 109. 110.

seinen Vasallen in Bezug auf das demnächst märklich ge-
wordene Kloster Broda eine ähnliche Freiheit zur Vornahme
von Schenkungen an dasselbe ¹⁾. Freiheiten von solchem
Umfange scheinen jedoch keinem andern märkischen Stifte
ertheilt worden zu seyn. Kaiser Friedrich I gab zwar
dem Bisthume Brandenburg das Recht, zur Mark gehörige
Güter, die es erwerben würde, eigenthümlich zu besitzen ²⁾;
aber diese Erwerbung mußte von minder freigebigen Mark-
Grafen, auch nachdem deren Lehnsleute ihre Recht daran
aufgegeben hatten, nicht selten noch erkaufet werden, wenn
auch die meisten Markgrafen sich bewogen fühlten, jede von
ihren Vasallen vorgenommene Veräußerung an geistliche
Stifter unentgeltlich zu bestätigen. Es giebt sogar auch
hier Fälle, daß die Markgrafen geistlichen Stiftern über
eine Menge von Gütern im Voraus die Uebertragung ih-
rer Gerechtsame in denselben zusicherten, so wie die Kirche
sie in irgend einer Weise erlangen würde ³⁾, wie umgekehrt
solche, daß große Privatbesitzer, wie die Edlen von Frie-
sack, das Versprechen ablegten, an jedem ihrer bedeutenden
Lehngüter, und allen die sie noch empfangen möchten, sich
sogleich ihrer Rechte begeben zu wollen, wenn das Dom-
Stift Brandenburg die markgräflichen Rechte darin würde
erlangen können ⁴⁾. In beiden Fällen konnte das Stift
nun gegen Erlegung der Hälfte des Werthes eines Gutes
dasselbe leicht ganz an sich bringen.

Der gewöhnliche Beweggrund zur Vornahme von
Schenkungen an ein geistliches Stift war der Wunsch, des
Gebetes

1) Küster a. a. D. S. 143. Buchholz a. a. D. S. 73.

2) Buchholz a. a. D. S. 9.

3) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II.
Sp. 17. Desselben Notitia Universit. Frankof. p. 30.

4) Gercken's Stiftsbü. v. Br. S. 496.

Gebetes der Mitglieder desselben zum Heil der Seele theilhaft zu werden. Selbst ein Bischof bewog im 13ten Jahrhundert seine Kathedralekirche nur durch Geschenke dazu, sein und seiner Vorgänger Gedächtniß zu feiern ¹⁾, und die Markgrafen erreichten nur dadurch die Anordnung des Gebetes für ihr Seelenheil im Umfange ihrer ganzen Herrschaft, daß sie die Bischöfe durch Geschenke zur Empfelung desselben an den ihnen untergebenen Klerus bewogen ²⁾, dann aber jedes der dazu nicht gehörigen Stifter noch durch besondere Wohlthaten zu diesem frommen Dienste verpflichteten. Wenn es irgend seine Vermögensumstände gestatteten, abtme hierin der reichere Edle den Markgrafen so weit nach, daß er wenigstens einem Stifte sein Andenken durch Schenkungen unvergesslich zu machen suchte. Oft ward auch auf diese Weise für das Heil der Seele theurer Todten von den Hinterbliebenen gesorgt, wenn jene diese Sorge bei ihren Lebzeiten unterlassen hatten. Sonst bemühte sich ein Jeder, wenn er hoch bejahrt war, und sein herannahendes Ende fühlte, bisweilen noch auf dem Sterbebette, der Geistlichkeit ein größestmögliches Geschenk darzubringen, über dessen Verwendung es den Schenkern erlaubt war, zugleich nähere Anordnungen zu treffen.

Unter den verschiedenartigsten Nebenabsichten und Bedingungen wurden daher fast in jedem Jahre alle Stifter der Mark Brandenburg an ihren Gütern vermehrt. Jene Bedingungen aber fehlten selten. So resignirte der Burggraf Sigfried das Dorf Reinoldstorf an die Markgrafen zu Gunsten des Brandenburgischen Kapitels, damit ein Drittheil der daraus zu ziehenden Einkünfte für Kirchenlichter, zwei Drittheile zur Vermehrung der domherrlichen

1) Buchholz a. a. D. S. 97. 106.

2) Buchholz a. a. D. S. 14.

Präbenden verwandt würden¹⁾. Nach einer Urkunde des Markgrafen Otto I erhielt der Bischof von Havelberg das Dorf Daletow von ihm zum Geschenk, doch mit der Bedingung, daß die Einkünfte desselben dem jedesmaligen Bischöfe ausschließlich zufließen sollten; und daß dieser es weder umtauschen, verkaufen, noch irgend Einem zu Lehn geben dürfe. Zugleich reichte er dem Kapitel ausschließend zu Vermehrung der Präbenden das Dorf Drüsedau, und zur Erhöhung der Hospitalhebungen das Dorf Loffe dar. Fünfzig Schillinge jährlicher Abgaben der Holländischen Kolonisten am Elbaser sollten theils zur Erleuchtung, theils zu Reparaturen kirchlicher Gebäude verwandt werden²⁾. Auch erhielten die Geistlichen wohl, wie das Hospital des heiligen Geistes zu Salzwedel, Vermächtnisse, davon stärkeres Bier zu trinken, um kräftiger zum Andenken ihres Wohlthäters, für dessen Seele singen zu können³⁾; oder unter der Bedingung, täglich eine Todtenmesse zu halten, wie das Kloster Urendsee mit der Klausel, daß wenn diese Vorschrift dereinst nicht erfüllt werden würde, das dafür geschenkte Gut an die Altstadt Salzwedel fallen sollte, welche dafür in einem andern Stifte die Ausübung dieser Pflicht durch Verleihung des dazu ausgegebenen Gutes bewerkstelligen mögte⁴⁾; oder, wie dem Kloster Neuendorf eine begüterte Dame eine Marck jährlicher Hebung schenkte, damit die Klosterfrauen alle Montage, außer in den Fasten, Eier essen könnten⁵⁾ u. s. w.

Das Gebet und Messelesen der Geistlichkeit für die Seelen der verstorbenen Wohlthäter, welches anfangs diesen

1) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 381.

2) Küster's Opusculor. collect. Tbl. XVI. S. 104.

3) Lens Br. Urk. Samml. Tbl. I. S. 183.

4) Gercken's Fragm. march. Tbl. V. S. 7.

5) Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 85.

Oblationen allein als Zweck vorschwebte, verwandelte sich aber frühzeitig in eine förmliche Aufnahme des Wohlthäters eines Stifts in die geistlichen Verdienste der Mitglieder desselben. Sie machten selbst die lasterhaftesten Personen dadurch zu Theilnehmern an dem Verdienste aller ihrer guten Werke, ihrer Gebete, Fasten und der selbstgeschaffenen, so höchst verdienstlich vor Gott gehaltenen Leiden, während jene ruhig und unbesorgt ihren Weg wandeln konnten: denn für so reich hielten sie den Schatz der in klösterlicher Abgeschiedenheit erworbenen Gnade, daß sie von dem Ueberflusse noch den Sündern Vergebung schenken konnten¹⁾ und die Ueberzeugung, daß fremdes Verdienst zur Erlangung der Seligkeit genüge, spricht schon im Jahre 1188 eine markgräfliche Urkunde an das Domstift Stendal deutlich aus, indem es darin heißt, daß, da Almosen, beständiges Gebet, Fasten, Kasteien und nächtliche Andacht zur Erlangung ewiger Seligkeit nothwendig seyen, den Markgrafen Otto II aber die Schwäche seiner Natur und jugendliche Lebenslust daran hindere, er diese Schenkung gethan habe, um jene durch fremde Arbeit zu erringen.

Als ein Mittel zur Vermehrung des Kirchenvermögens diente noch der Ablass und die Befreiung von kirchlichen Bußen für die Wohlthäter einer bestimmten Kirche. So ward 1267 jene allen Denen öffentlich zugesichert, welche zur Instandsetzung des in ein Kloster verwandelten Hospitals zu Salzwedel durch Geschenke von Büchern, Geräthen et.

1) Im 15ten Jahrhunderte ward man offenbar zweifelhaft an der Masse von geistlichen Verdiensten, die Mönche und Domherrn zu haben glaubten, und begnügte sich daher nicht mehr mit der Aufnahme in die Verdienste eines Klosters, sondern, Wer es haben konnte, wie der Fürst Albrecht von Sachsen und dessen Familie, nahm, zur größeren Sicherheit, an den Verdiensten von 2186 Klöstern Theil. Beckmann's Anh. Histor. S. 9. In der Mark wandte man sich gerne an die Nonnenklöster.

beitragen würden¹⁾, und auf diesem Wege suchte man auch die Errichtung des Stiftes zum heiligen Geist in Stendal zu Gunsten der Armen zu vollenden²⁾. Mehr aber noch, wie solche Verheißungen der Bischöfe, war die Nahrung, welche die Geistlichkeit dem Glauben an Wunderkraft angeblicher Reliquien gab, zur Erhöhung des kirchlichen Reichthumes wirksam: denn anders als mit vollen Händen konnte man auch diesen Reliquien sich nicht nahen. Im Jahre 1256 bezeugten der Bischof von Havelberg, die Abtissin von Stepenitz und viele Andere mit Schrift und Siegel die Wahrheit der Legende von dem nach Stepenitz gekommenen Blute des Herrn, die heilende Kraft dieses heiligen Bluts für Krankheit und Betrübniß, und ersterer sicherte denen, die mit Ehrfurcht das Heiligtum anschauen, ihm, wie es sich gebühre, ein Opfer darbringen, und um Vergebung ihrer Sünden dabei bitten würden, diese wahrhaft zu³⁾. Ein solches Mittel zur Vermehrung seines Einkommens wurde um eben diese Zeit dem Jungfrauenkloster Zehdenitz verliehen⁴⁾, und auch zu Beliß soll es ein wunderthätiges Blut gegeben haben⁵⁾, welches für die Geistlichkeit sehr einträglich war. Die kirchlichen Strafen, wie der Bann, konnten fast alle mit bedeutenden Opferungen von den damit Betroffenen aufgehoben werden; doch war die Bestimmung des Preises, womit man sich davon löste, nicht einem festen Herkommen, sondern der Willkühr der Geistlichkeit anheim gegeben, und darin offenbarte sich leider

1) Gerden's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 284.

2) Beckmann's Besch. Tbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 121. 122. Gerden a. a. D. S. 7. 8. 9.

3) Buchholz's Gesch. Tbl. IV. lit. E. 86. — Vgl. hier Tbl. I. 294. Note 1.

4) Vgl. Tbl. I. S. 472.

5) Vgl. Tbl. I. S. 253.

nicht selten eine entsetzliche Habsucht derselben. Welche Bedrückungen mochte sie gegen geringere Personen ausüben, da der Magdeburgische Metropolit selbst gegen die Markgrafen seine kirchlichen Berechtigungen so sehr mißbrauchen durfte, daß er sie zwang, ihm, gegen die Rücknahme eines über sie ausgesprochenen Bannes, das Eigenthum ihrer sämtlichen Allodial-Güter abzutreten? ¹⁾ Reichbegüterte Stifter fanden zuletzt im Ankauf von liegenden Gründen mit baarem Gelde noch großen Gewinn. Dies geschah von ihnen nicht allein oft unter den zu wohlfeilen Erwerbungen günstigsten Umständen ²⁾; sondern es war auch üblich, daß Weltliche es bei einer solchen Verhandlung nicht genau nahmen, und entweder das an ein geistliches Stift verkaufte Gut mit einem Geschenke begleiteten ³⁾, oder den Kaufpreis unter dem Werthe des Gegenstandes bestimmten ⁴⁾. In beiden Fällen wurde dem Verkäufer neben dem baaren Gelde das Gebet für seine Seele von der Geistlichkeit zugestanden, und die Duitung auf die empfangene Kaufsumme nicht selten in der Form eines Zeugnisses über eine mit dem verkauften Gegenstande vorgenommene Schenkung ausgefertigt ⁵⁾.

1) Vgl. Ehl. I. S. 63. f.

2) Vgl. Ehl. I. S. 262. f.

3) Vgl. Ehl. I. S. 165. f.

4) Dem Kloster Leikau verkaufte Markgraf Albrecht das Dorf Kressan nicht um einen Preis „quantum valuit, sed quantum ego accipere volui“. Buchholz's Gesch. d. Churm. Ehl. I. S. 422.

5) Diese sonderbare Art, einen Verkaufsschein auszustellen, er sieht man z. B. deutlich aus zwei Urkunden bei Gercken, Stifts-Historie v. Br. S. 453. 455. In der ersten sagt der Erzbischof von Magdeburg unter dem Scheine großer Freigebigkeit, wie nahe ihm die Kirche zu Brandenburg siehe, wie sie sich durch Treue und Unterwürfigkeit seine besondere Huld erworben u., und er deshalb

In so mannigfaltiger, immer aber auf einer Verkennung der wahren Bestimmung und Beschaffenheit des geistlichen Standes beruhenden Weise kam nach und nach der Grundbesitz von der halben Mark Brandenburg in seine Hände. Da die Zehnten nicht mehr der Geislichkeit angehörten, so waren selbst die Bischöfe, gleich Klöstern und ihren Kapiteln, größtentheils auf Einnahmen aus liegenden Gründen beschränkt, deren die ersten um so mehr bedurften, als sie auch eines glänzenden Hofstaates von Vasallen nicht entbehren zu können glaubten. Doch theilten auch Klöster und Kapitel ¹⁾ bisweilen vom Ueberflusse ihrer Besitzungen bedeutende Lehnen aus.

Ich habe, ihr mit 12 Hufen in Mufede ein Geschenk zu machen. Aus der andern Urkunde bekommt man zu wissen, daß diese 12 Hufen das Eigenthum eines Magdeburgischen Hofbeamten waren, der sie an die Stiftskirche zu Brandenburg verkaufte, worauf denn der Erzbischof sich von ihr hatte durch 30 Mark Silber bewegen lassen, zu dieser, nach dem Befehle der Quäserialität ungeschehen, seine Einwilligung zu erteilen.

1) Die Lehnen. — Kapitel und Klöster waren oft eigenthümlicher Art. So verließ das Domkapitel dem verheirateten Prediger, der zugleich markgräflicher Kapellan war, Burchard von Nyde ein, im Jahre 1190, auf Bitten des Markgrafen Otto ein Grundstück mit der Bedingung, daß dies Lehn von dem Kapellan nach dessen Ableben nur auf seinen Sohn Hildebrand, der damals schon im Leben war, nicht aber auf solche Söhne übergehen könne, welche dem Kapellan noch geboren werden mögten. Wenn Hildebrand dereinst einen Sohn hinterlassen würde, so sollte ihm dieser zwar in dem Lehn nachfolgen, aber eine Zinszahlung von jährlichen 2 Scheffeln hart Korn dem Kapitel zu entrichten haben. Gercken's Fragm. March. Th. VI. S. 2. Desselben Stiftsbist. v. Br. S. 99. — Das Kloster Chorin erthielt im Jahre 1371 einem Ledelinus Swist ein Mannlehn, wogegen derselbe sich anpeischig machte, dem Kloster alljährlich 12 Mark Silber zu zahlen. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 493.

6. Von den auf dem Vermögen der Kirche haftenden Lasten und ihrer Befreiung von denselben.

Den kirchlichen Beamten waren mancherlei Abgaben und Lasten von Seiten weltlicher und geistlicher Behörden aufgelegt. Die von der bischöflichen Gewalt erimirten Stifter zahlten dem päpstlichen Stuhle jährlich eine bestimmte Abgabe, gewöhnlich eine Unze Goldes. Alle andern Kirchen waren zu gewissen jährlichen Abgaben an den Diöcesan verpflichtet. Außerdem wurde der Bischof den Klöstern vorzüglich durch die Amtsbesuche lästig, die er ihnen, zwecks einer Rechtsentscheidung, zur Visitation und bei andern dergleichen Veranlassungen abstattete, in welchen Fällen der kirchliche Oberherr eine kostbare Bewirthung forderte¹⁾. Dieses Verhältniß wurde für die geistlichen Stifter allmählig so beschwerlich, daß schon frühe weltliche Vonschriften Näheres darüber bestimmten²⁾, und eremte Stifter sich durch päpstliche Urkunden eben so ängstlich davor zu schützen suchten, wie gegen Bedrückungen der Laien³⁾.

Zu den letztern gehörte besonders die beschränkte Zerbung. In den Ländern, worin das Römische Recht schon frühe Ansehn gewonnen hatte, ward auch den Geistlichen die Freiheit gewährt, über ihr eingebrachtes und erworbenes Vermögen frei zu testiren, in andern aber, wie in der Mark Brandenburg, ward es ihnen lange verwehrt, über ihren Nachlaß zu verfügen. Dieser wurde anfangs als der Kirche anheim gefallen betrachtet, bald raubten ihr denselben jedoch Könige, Fürsten und andere weltliche Große, und so

1) Beckmann's Besch. d. Mark Brandeb. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 108.

2) Capit. Carol. Calvi ap. Tolos. a. 844. cap. 46. Consil. Trident. sess. XXIV. cap. 3. de fel.

3) Lenk Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 884. 885.

ward das Jus spoliū und exuviarum ein herkömmliches Recht weltlicher Herrn, nur mit Ausnahme einiger Nachlassstücke, welche die höhern Geistlichen sich abliefern ließen. Später aber, nachdem die Kaiser und Könige sich dieses Rechtes begeben hatten ¹⁾, fingen auch die Fürsten an, davon abzusehen. Im Jahre 1244 entsagten die Markgrafen von Brandenburg den unrechtmäßigen Ansprüchen, die sie und ihre Vasallen hievor auf den Nachlaß verstorbenen Kleriker gemacht hatten, und ließen darüber der Kirche selbst freie Disposition ²⁾; worauf im folgenden Jahre eine Bulle des Papstes Innocenz IV alle Bedrückungen der Geistlichkeit abzustellen suchte, die noch in der Mark in dieser Art geübt wurden ³⁾. Von den in ihrem Sprengel absterbenden Predigern erhielten die Archidiaconen nach dem Herkommen das beste Pferd, das beste Oberkleid und einige andere minder bedeutende Theile der Verlassenschaft oder deren Vergütung in baarem Gelde, und eher verstanden sie sich nicht zur Einführung eines neuen Predigers in die erledigte Pfarre ⁴⁾. Auch dieser Gebrauch wurde im Jahre 1266 vom Cardinal Guido v. öffentlich für Unrecht erklärt, und die Beibehaltung desselben sehr streng verboten ⁵⁾.

Bald hierauf scheint den Geistlichen in der Mark Brandenburg das Recht zugestanden zu seyn, über ihren Nachlaß ganz frei zu verfügen, welches den Deutschen Bischöfen und Aebten überhaupt vom Kaiser Friedrich II

1) Otto IV im Jahre 1197 und Friedrich II in den Jahren 1213 und 1220. *Goldast Collect. constit. imper.* T. 1. p. 289. T. IV. p. 73. 75. *Senkenberg Neue Samml. v. Reichsabschr.* Tbl. I. S. 14.

2) *Serden's Stiftshistorie v. Br.* S. 459.

3) *Serden a. a. D.* S. 461.

4) *Serden a. a. D.* S. 379. 418.

5) *Schoettgen et Kreysig Diplom. Tom. III.* p. 5.

im Jahre 1226 verliehen worden war. Eine Urkunde des Markgrafen Balde mar vom Jahre 1310 erklärt, daß alle Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit eines Geistlichen über seinen Nachlaß zwar bereits lang für ein Unrecht anerkannt worden seyen, daß solche aber nichts desto weniger noch hier und da Statt fänden. Die letzte Gült der irdischen Freiheit dürfe aber für Niemand mit lästigem Zwänge verkümmert werden, sondern es müsse bis zum letzten Lebenshauche dem Geistlichen das Recht unbenommen seyn, über seine Verlassenschaft zu verfügen. Hierbei erneute der Markgraf die Verordnung, daß ein jeder Geistliche, der ein Testament schliesse, sich zugleich zwei Männer erwähle, die für die Ausführung des darin ausgesprochenen Willens Sorge tragen sollten. Vom Jahre 1315 ist uns auch schon das Testament eines Geistlichen, nämlich des Probstes Herman von Osterwalde, noch aufbehalten, zu dessen Vollstreckung er einen Domherrn, einen Pfarrer und einen Bürger von Salzwedel ernannt hatte, und dem zufolge seine Hauptbesitzungen zur Errichtung und Dotation eines Altars im Kloster Perwer bei Salzwedel angewandt werden sollten, und von den 3 Häusern, die ihm gehörten, eines seiner Magd Gertrud, ein anderes, zugleich mit aller seiner beweglichen Habe, einem Verwandten zufallen, ein drittes zur Vertheilung des Ertrages an die ihm untergeben gewesenen altmärkischen Klöster, Verdenscher Diöcese, verkauft werden sollte. Ueber die sogenannten Gnadenjahre, die bei der märkischen Chorgeistlichkeit frühe üblich wurden, ward schon im Jahre 1192 in Bezug auf die Stendalschen Domherren bestimmt, daß dieselben auch nach ihrem Tode ein Jahr hindurch im Besitz ihrer Präbende bleiben, und testamentarisch

1) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 597.

2) Gercken a. a. D. 294.

über deren Verwendung verfügen sollten. Wenn ein Domherr gläubiger hinterließ, fiel zunächst diesen die Præbende so weit zu, bis die Schulden getilgt waren, dann wurde von ihm die Befoldung des Vikars für die im Kapitel erledigte Stelle abgezogen; das Uebrige durfte willkürlich vom Testator vertheilt werden. Wenn aber ein Domherr ohne Testament starb, so wurde von dem ganzen Konvente die Verfügung über die Verwendung des Gnadenjahres zum Besten der Armen getroffen. Von allen Diensten und Zollabgaben waren Geistliche frei; als Lehnshaber mußten sie aber gleich den Lehnsleuten vom Bürger- und Bauernstande die Beware entrichten. Die kirchlichen Güter der Bischöfe, Kapitel und Klöster bestanden ursprünglich zum Theil nur in dem Rechte, den Ackerzins von gewissen Hufen zu erheben, während die Bede von den Bauern derselben und andere Rechte dem Markgrafen hier, wie sonst in seiner Herrschaft, zuständig geblieben waren. Nur der Platz, worauf eine Pfarrkirche, ein Kapitel oder ein Kloster gegründet, so wie die Mitgift, womit eine Pfarre ausgestattet war, blieben wohl von jeher völlig abgabenfrei, und von weltlichen Beden unabhängig. Erst im 13ten Jahrhunderte erwarben die meisten geistlichen Stifter diese Freiheit auch für ihre sonstigen Besizungen, die jedoch einzelnen schon im 12ten Jahrhunderte zugestanden war. Es hatte z. B. das Kloster Arendsee schon vom Markgrafen Otto I ein Grundstück mit den Burg- und Wagendiensten, den Beden, der Vogtei, und mit allen sonst dem Landesherren darin zustehenden Rechten erhalten, und eine 1208 vom Markgrafen Albrecht aus-

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Lbl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

2) Kaiser Karl's IV. Landbuch d. M. Br. S. 380.

gefertigte Bestätigungsbefund erließ dem Kloster über alle seine Besitzungen die Vogteigerechtigkeit und sämtliche andere Rechte des Markgrafen 1). Das von dem Grafen Heinrich von Gardelegen im Jahre 1188 gestiftete Kollegium von Domherren zu Stendal, erhielt von diesem das Dorf Garlipp, worauf sein Bruder, der Markgraf Otto II, allen landesherrlichen Einkünften daraus entsagte, der darnach im Jahre 1190 auf dieselben aus einer Anzahl von andern Dörfern für den Fall Verzicht leistete, daß das Stift solche erwerben würde; und im Jahre 1209 bestätigte der Markgraf Albrecht II der Kirche ihre Besitzungen und Rechte mit dem Hinzufügen, kein markgräflicher Beamter dürfe in jenen eine Abgabe erheben, sondern, nach Heinrichs und Otto's Privilegien, erfreue sich das Stift für alle seine Besitzungen einer vollkommenen Immunität 2). Diese erlangten so alle im 13ten Jahrhunderte gegründeten Klöster gleich oder bald nach ihrer Stiftung fast immer für ihre sämtlichen Besitzungen. Doch wurden die Güter des Havelbergischen Kapitels, welche dieses oder der Bischof von den Markgrafen erhielt, weder vom Burg-, noch vom Heerdienst befreit 3), und noch am Ende des 13ten Jahrhunderts waren einzelne derselben auch zur Entrichtung der bestimmten Bede an den Markgrafen verbunden 4). Die Besitzungen des Domkapitels zu Brandenburg befreite Otto I im Jahre 1184 von allen Diensten bis auf Burgdienst und Landwehr 5). Otto II erweiterte diese Befreiung auf die Bede, Gerichtsbarkeit, Zölle und das Einlagerrecht 6), ver-

1) Vgl. Ibl. I. S. 113. 114.

2) Vgl. Ibl. I. S. 124. 127. Note 2.

3) Küster's Opuscula Ibl. XVI. S. 106. vgl. Oelrichs Diss. de Botd. et Lodding, doc. app. P. 7.

4) Vgl. S. 118. Note 6.

5) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 369. 370.

6) Gercken a. a. D. S. 399.

indge dessen die Markgrafen auf ihren Reisen für sich und ihre Diener in den geistlichen Stiftern ein freies Unterkommen fordern konnten, und diese Freiheit der Besitzungen der Brandenburgischen Kirche wurde, wenn auch, aus besonderen Gründen, nicht von Otto's nächstem Nachfolger Albrecht, doch von dessen Söhnen und allen spätern Markgrafen anerkannt.

Die einträglichste Befreiung der Stifter war die von aller weltlichen Gerichtsgewalt, die daher auch am Meisten von ihnen erstrebt wurde. Die oberste Gerichtsbarkeit mit den lehnsherrlichen Rechten über die Schulzen der Dörfer, welche sie besaßen, wurde wohl ursprünglich allen Stiftern da zu Theil, wo sie in den Besitz ganzer Dörfer gelangten; wenigstens zeigen sie sich im 13ten Jahrhunderte fast durchgehends in der Ausübung dieses Rechtes; nur die Kriminalgerichtsbarkeit wurde einzelnen erst in diesem Jahrhunderte als besonderes Vorrecht beigelegt. Sie besaßen ursprünglich die Judicia, aber nicht zugleich die Excessus, über welche das Gericht anfänglich bloß der markgräflichen Kammer im Umfange ihrer ganzen Herrschaft vorbehalten war, was dann aber gleichfalls geistlichen Stiftern zur Ausübung in ihren Besitzungen überlassen wurde 1).

Zur Herstellung der landrichterlichen Rechtspflege mußten die geistlichen Stifter in ihren von der Gerichtsbarkeit des markgräflichen Vogtes befreiten Besitzungen ein eigenes, in keiner weitem Kommune begriffenes Landgericht organisiren. Dazu wurden aus den Bewohnern der zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Dörfer eigene Schöppen in herkömmlicher Anzahl erwählt, denen der Abt oder Probst als Gerichtshalter vorstand, der auch die Schöppen ernannte. Mit dem Beistande eines diesem Geistlichen zugeordneten Gerichtsboten und der Schulzen, wurden alle Civilrechts-

1) Vgl. S. 423. f.

Sachen vor seinen Richterstuhl gezogen, hier von den Schöp-
pen nach den herkömmlichen Formen und Grundsätzen des
Landrechtes entschieden, und die Urtheile der letztern vom
Probst oder einem Procurator desselben in Anwendung ge-
bracht 1). Da es aber mit der geistlichen Würde eines
kirchlichen Beamten für unvereinbar gehalten wurde, auch
Todesurtheile zu vollziehen und andere blutige, körperlich
verletzende Strafen zu vollstrecken, so konnte die höhere
Kriminalgerichtsbarkeit auch in dem Falle nicht von dem
Probste ausgeübt werden, daß die Markgrafen sich ihrer zu
Gunsten eines Stiftes wirklich begeben hatten. Hierzu war
eine weltliche mächtige Person den Stiftern erforderlich,
und natürlich die am Geeignetesten, welcher im Uebrigen
die Sorge für die Sicherheit der Kirche im Innern und
Aeußern oblag, nämlich ihr Schirmvogt. Daher wurde die
Kriminalgerichtsbarkeit über die zur Gerichtsbarkeit einer
Kirche gehörigen Personen, zu einem wichtigen Theile der
geistlichen Vogtei. Der Vogt saß mit den Schöp-
pen des Probstes zu Gerichte, hatte es aber durchaus mit keinen
Civilsachen zu thun. Die Verbrechen der Nothzucht und
Entführung von Frauen, des Mordes und Blutvergießens

1) Es heißt hievon in einer das Kloster Leißkau betreffenden
Urkunde vom Jahre 1211, nachdem vorher die Gegenstände nam-
haft gemacht sind, worüber der Schirmvogt zu richten habe: *Alia
vero omnia Nuntius ecclesie ad hoc destinatus consilii prepo-
siti tractet et disponat et nunquam — advocatus — judicatu-
rus assumet sibi quemlibet de suis, sed de ecclesia juxta id,
quod placuerit preposito, qui cum eo judicio presideant et in
discernendis causis et adinveniendis judiciis collaborent.* Ger-
den's Frägm. Maroh. Ehl. III. S. 5. In einer Urkunde von
1238 heißt es in Bezug auf die von den Markgrafen aufgegebene
Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Brandenburgischen Kirche:
*Nec ipsi Marchiones, nec Advocati, nec Bedelli aliquid juris
habebunt, sed omnia per prepositum vel per procuratorem ipsius
tractabuntur.* Gerden's Stiftsbist. v. Br. S. 449.

mit Mordwaffen, des Raubes, Diebstahls, Einbruches u. dgl. Excesse, die nach altem Rechte stets den Verlust des Kopfes oder eines andern Gliedes vom Körper nach sich zogen, wenn der Verbrecher nicht zur Lösung desselben durch Geld zugelassen wurde oder vermögend genug dazu war, und Alles, was in dieser Weise bestraft werden mußte, machten den Umfang der vom Schirmvogte abzuthuenden Rechtsangelegenheiten aus¹⁾, den derselbe nicht überschreiten durfte.

Die Einsetzung einer Familie in die Schirmvogtei über ein Stift, welche in der Mark Brandenburg immer ein erbliches Amt blieb, hing ursprünglich von dem Gründer desselben ab. Oft behielt dieser dasselbe sich selbst vor, bisweilen überließ er es einer andern Familie, oder gestattete dem Stifte bei Ernennung des erblichen Vogtes freie Wahl. Die letzte war den Bischümern Havelberg und Brandenburg ursprünglich zugestanden²⁾, und fiel sehr wahrscheinlich auf die Anhaltinischen Markgrafen, welche, wenn auch nicht die Gründer, doch die Wiederhersteller der lange von den Slawen unterdrückten Episkopate waren, und sich als Schirmvögte Brandenburgs sowohl wie Havelbergs zeigten. Ueber das erstere Bisthum behielten sich die Markgrafen, als sie dasselbe sonst von aller weltlichen Gerichtsbarkeit zc. befreiten, die Schirmvogtei (womit die gedachte Kriminalgerichtsbarkeit verbunden war) ausdrücklich vor³⁾, und verwalteten

1) Gercken's Frag. March. Abl. III. S. 5.

2) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 353. Küster's Opusc. Collect. Abl. XVI. S. 232.

3) Gercken a. a. D. S. 399, 407. (vgl. 418, 449.) In einer Urkunde, die der Bischof von Brandenburg im Jahre 1217 für sein Kapitel auffertigen ließ, wird zwar schon alle und jede richterliche Berechtigung der Markgrafen über das Stift geläugnet, und daß Dies damals anerkannt ward, dem zum Beweise möchte man anführen, daß der Markgraf Albrecht II selbst als Zeuge

dieselbe bis zum Jahre 1238, da sie gegen Abtretung vieler Zehnten und Archidiaconatsrechte zu Gunsten des Bisthumes darauf verzichteten. Hiernach blieb die Brandenburgische Vogtei völlig unbesetzt, indem die Geistlichkeit sich damit half, in den außerordentlichen Fällen, wo die Szuziehung einer weltlichen Macht erforderlich war, irgend eine päpstliche Person an die Spitze des Gerichtes zu berufen¹⁾. Länger blieb das Bisthum Havelberg unter der Vogtei der Markgrafen, welche sich diese noch in einer Urkunde von 1282 dergestalt vorbehielten, wie sie dieselbe früher besessen hatten²⁾. Noch waren die Markgrafen

dieser Urkunde genannt wird. Gercken a. a. D. S. 412 — 421. Wahrscheinlich war aber der Fürst bei Ausfertigung dieser sehr unhöflich gegen ihn eingerichteten Urkunde keineswegs zugegen. Schon lange hatte die bekannte Zehntenstreitigkeit zwischen dem Bischof und dem Markgrafen begonnen, und die Stelle in der erwähnten Urkunde: *Sanximus ut Prepositi Archidiaconatum Brand. terrae de Hauellant versus orientem usque ad flumen quod Odera dicitur et quantumcunque illuc idem Episcopatus in posterum fuit ampliatum — indivisum absque diminutione obtineant* — widerspricht gradezu der um diese Zeit von dem Markgrafen öffentlich und hartnäckig vertheidigten Behauptung, daß ihm das Archidiaconat zwischen Havel und Oder angehöre. Auch steht der Albertus march. Brand. in dem Zeugenverzeichnisse der gedachten Urkunde nicht auf seinem Plaze in der Rubrik der Laien, sondern mitten unter den Geistlichen; woher wir glauben annehmen zu dürfen, daß derselbe später, in betrügllicher Weise eingeschoben worden ist.

1) Vgl. S. 424.

2) Schon eine Urkunde des Jahres 1186 nennt den Markgrafen Otto II und seinen Bruder Heinrich als Vögte des Bisthumes Havelberg. Buchholz's Geschichte der Churm. Thl. IV. Urk. S. 31. In der Urkunde vom Jahre 1282 wird gesagt — *singula bona Ecclesie Havelbergensis — dimisimus libera — secundum quod in privilegiis de super confectis traditis Advocatiae Havelbergensi plenius continetur. Verumtamen jurisdictionem nostram et advocatiam in eisdem bonis obtinebimus sicut prius.*

Schirmvögte über viele innerhalb und außerhalb ihrer Herrschaft gelegenen Stifter, indem ihnen dieses Recht über jene größtentheils als den Erbauern derselben zustand, über diese aber von andern Gründern oder einem zu freier Wahl berechtigten Konvent übertragen war. In der letzten Weise trug das Kloster Gramzow, fünf Jahre vor dem Anfang der märkischen Herrschaft über das Uckerland, den Markgrafen seine Vogtei auf¹⁾, die Vogtei über das Kloster Jerichow ward dagegen denselben von dem Stifter dieses Klosters, dem Domherrn Hartwig in Magdeburg, nachmaligen Erzbischof von Bremen, bei der Errichtung desselben anvertraut²⁾. Von den Markgrafen errichtet wurde bei Weitem der größte Theil der märkischen Klöster, und

Klöster a. a. D. S. 113. Die doppelte Bedeutung des Wortes *Advocatia* darf hier nicht irren machen. Einmal waren die Havelbergschen Güter von der *Advocatia* der Markgrafen, sofern dies Wort den Inbegriff der Amtsbefugnisse des markgräflichen Landvogtes bezeichnet, befreit. So wird noch im Jahre 1275 von dem Havelbergschen Dorfe Guntow von den Markgrafen Johann, Otto und Konrad gesagt — *recognoscimus et praesentibus protestamur, quod olim — in villa — Gumbtowo quaedam permutatio facta fuit, ita ut — Pater noster et Patruus dictam villam Gumbtowo cum omni jure — et quicquid in ejusdem Marchio habeant terminis, omnem etiam exactionem, quae per Advocatos vel per Bedellos eorum exigi consueverat, cum advocatia libera dimittentes, resignaverunt ecclesiae — sicut in eorum privilegiis plenius continetur.* (Buchholz a. a. D. S. 103.) Darnach bezeichnet das Wort *Advocatia* die Amtsbefugnisse und Pflichten eines Schirmvogtes, und diese besaß der Markgraf über viele Stifter, die von jener frei waren, wie das gedachte Bisthum. Die *Jurisdiction*, die in der obigen Urkunde von dieser *Advocatia* getrennt wird, kann keine andere seyn, als die, welche hierin begriffen war, nämlich die Gerichtsbarkeit über hohe Kriminalverbrechen.

1) Vgl. *Lbl.* 1. S. 475.

2) Vgl. *Lbl.* 1. S. 221.

in allen diesen waren sie selbst anfänglich die Schirmvögte. In der Folge wurde manchem Stifte die Vogtei, wenigstens in Bezug auf die damit verbundene Gerichtsbarkeit ganz erlassen; worauf dann ein ähnliches Verhältniß eintrat, wie nach 1238. zu Brandenburg, und manche geistliche Vogteien überließen die Markgrafen auch anderen Personen. Die Vogtei über Jerichow hatten sie schon 1172 an Lehnshaber des hiesigen Magdeburgschen Schlosses zur Vergeltung großer, dem Stifte von diesen erwiesener Wohlthaten abgetreten ¹⁾. Die Vogtei über das vom Markgrafen Albrecht gestifteten Kloster Leitzkau überließ Markgraf Otto I vielleicht der Kirche zur freien Verfügung darüber; sie ward zu seiner Zeit und bis 1211 von Edlen von Lindow versehen, worauf der Konvent sie dem markgräflichen Vasallen Gebhard von Arnstein zu Lehn gab ²⁾. Die Vogteien über die Kirche Simonis und Judä zu Goslar, die Abtei Quedlinburg und einige andere auswärtige Stifter wurden gleichfalls frühe wieder von der Markgrafschaft getrennt. Die Ausübung der Vogtei über das Kloster Chorin übertrugen die Markgrafen dem Schulzen der Stadt Oderberg ³⁾.

So wie das Recht, solche Verfügungen über die geistlichen Schirmvogteien zu treffen, hier dem Markgrafen zustand, so wurde es auch von Privatpersonen in den auf ihre Kosten gegründeten Stiftern geübt. Der eigenen Bestimmung der Geistlichkeit blieb dasselbe wohl zu Krewese und Neuendorf freigestellt. Der Stifter des Klosters Diesdorf machte den Chorberrn die Bedingung, daß er, sein Sohn und seine Nachkommen, in Ermangelung derselben aber jedesmal der älteste von seinen Seitenverwandten, für

1) Vgl. Zbl. I. S. 223.

2) Gercken's Fragm. march. Zbl. III. S. 4.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 436.

den Vogt des Klosters anerkannt würde¹⁾. Die wahrscheinlich von dem Geschlechte von Eilikesdorf ursprünglich besessene Vogtei des Klosters Hillersleben, ward öfters auch an Frauen vererbt, und von diesen auf ihre Männer und Nachkommen übertragen²⁾. — Die Schirmvogtei, die Jemand als Gründer des Stiftes, worüber er sie besaß, oder als ein Nachkomme des Gründers inne hielt, unterschied sich von der, die der Konvent selbst oder der Stifter ertheilte, dadurch, daß in diesem Falle die Vogtei ein Lehn des Diöcesanbischofes³⁾ oder des Klosters selbst⁴⁾ war, in jenem aber ein Eigenthum. Dieses durfte, wenn nicht besondere Bestimmungen darin ein Anderes verfügten, auch auf Weiber vererbt, jenes nur Männern zu Theil werden⁵⁾. —

Die Hauptanweisung für einen gewissenhaften Vogt lautete zwar auf jenseitige Vergeltung; doch fehlte es auch selten an beträchtlichen, mit der Vogtei verbundenen Einkünften. Von den Gerichtsgesällen bei Kriminalverbrechen ward gewöhnlich ein Drittheil dem Vogte zu Theil, und zu Leihkau gab es noch sogenannte Vogetpennige, welche die Bewohner der Klosterbesitzungen an ihn entrichten mußten (jährlich 7 Talente Silb. und 7 Schillinge) und sogenanntes Hundekorn (21 Wispel, 10 Scheffel)⁶⁾. In

1) Rüdemann's altmärk. histor. Sachen S. 45. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 16. De Ludewig Reliqu. Tom. IX. p. 497. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 139.

2) Vgl. Thl. I. S. 184.

3) Vgl. Thl. I. S. 326.

4) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 436.

5) Vgl. Thl. I. S. 184. f.

6) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 4.: „XXI choros cum X modiis utriusque frumenti.“ Von dem Maasse der Chori

Lehnynschen Kirchengütern fielen zwei Fünftel der Gebühren dem weltlichen Richter in Kriminalfällen zu ¹⁾).

Von dem Lehn der geistlichen Schirmvogtei war jedes Pfisterlehn untersagt, weil ein solches Verfahren leicht zu Bedrückungen geistlicher Stifter Anlaß geben konnte ²⁾; aus welchem Grunde ein Reichsgesetz des 12ten Jahrhunderts alle Untervögte überhaupt verbot ³⁾. Doch durfte der Vogt seine Amtspflichten, z. B. die Gerichtsbarkeit, durch seine Beamten verwalten lassen, wogegen die Stifter nichts einwendeten ⁴⁾. Zur Sorge für treue Erfüllung der dem Schirmvogte obliegenden Pflichten, besonders aber dazu, keine ungebührliche Abgaben von den Stiftsunterthanen erzwingen, sondern etwanige Wünsche der Art in Bewilligungen des Stifts selbst gefangen zu geben, mußte sich jeder neu angestellte Vogt entweder selbst durch Ausfertigung einer Urkunde für sich und seine Erben anheischig machen, oder er ging durch Uebernahme des Amtes schweigend in die

sagt eine andere Urkunde: in vulgari vocantur Winscepele. Beckmann's Anhalt. Histor. Thl. III. S. 125. Auf einen Chorus gingen 24 Modii nach dem Landbuche S. 6. Quando unus modius pro II grossis computatur, tunc unus chorus facit XLVIII grossos, und diese Modii werden in einer Urkunde bei Lentz (Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 158.) Strickschepele, d. i. gestrichene Scheffel genannt.

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 331.

2) Gercken a. a. D. T. I. p. 17.

3) Küster's Opuscul. collect. Thl. XVI. S. 132.

4) Selbst der Edle Walther von Arnstein war nicht willens, die ihm vom Kloster Leißkau angetragene und von ihm übernommene Vogtei selbst zu verwalten, sondern er erklärte demselben in einer Urkunde, worin er des Umfanges der ihm als Vogte zustehenden Gerichtsbarkeit gedenkt: Nos tantum casus et nullos alios *advocatus meus* siue successores (-um) meorum *judicare* debet, videlicet de homicidio etc. et nunquam ipse *advocatus* iudicio se ingerere debet. Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 5.

Verpflichtungen ein, die der Bischof oder Vorsteher des zu ihm in dies Verhältniß tretenden Stiftes ihm in der Uebertragungsurkunde vorgezeichnete. Beiden Arten der schriftlichen Erklärung pflegte am Schlusse die Drohung hinzugefügt zu werden, daß, sobald der Vogt sich durch Erpressungen oder sonstige Uebertretung jener Bedingungen seines Amtes unwerth machen sollte, dieses ihm von der benachtheiligten Kirche in Uebereinkunft mit ihrem Diöcesane stets genommen, und auf einen Andern übertragen werden könne¹⁾. Unter hiezu berechtigenden Handlungen des Vogtes pflegen außer dem Verbrechen der Erpressung genannt zu werden, wenn der Vogt das Gericht nicht in vorschriftsmäßiger Form gehalten, wenn er seine Willkühr darin habe walten lassen, wenn er die Kirche und ihre Unterthanen sich nicht pflichtgemäß bestrebt habe, gegen Anfeindungen zu schützen, oder wenn diese, wegen der persönlichen Feinde des Vogtes, mit denen er in Fehde begriffen war, das Ungemach des Krieges erleiden mußte, da ein Schirmvogt in eigener Gefahr auch auf den Beistand der Kirche Ansprüche machen durfte; und endlich wenn er seine Vogtei oder Theile davon zu veräußern wagte. In allen diesen Fällen sollte kein hundert-, kein tausendjähriger Besitz der Advokatie den Vogt darin schützen, vielmehr war dadurch alles Anrecht an diesem Amte verwirkt²⁾; wenn es nicht etwa der Kirche gefiel, wie es einmal zu Hillersleben geschah, einen neu anzustellenden Vogt aus der zur Strafe entsetzten Familie wieder zu erwählen³⁾.

1) Gercken a. a. D. *Cuno* Memorab. Schöning. p. 288.

2) Gercken a. a. D. S. 6. 7.

3) Vgl. Mehreres über das Verhältniß der kirchlichen Vogte bei dem Kloster Hillersleben in dieser Schrift *Thl. I. S. 183. f.*